WERNER | R | I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

WERNER | R | I Oppenheimstraße 16 50668 Köln

Per Kurier

15/204

Anwaltsgerichtshof Berlin
Elßholzstraße 30 – 33

10781 Berlin

Dr. Manfred Brüning (bis 09/2009)
Rechtsanwalt

Dr. Marcus Werner
Rechtsanwalt
Diplom-Informatiker
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Roman Pusep
Rechtsanwalt

Maike Koch*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Julius Oberste-Dommes LL.M.*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

Alexandra Sofia Wrobel*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Adrian Hoppe
Rechtsanwalt

** angestellte Rechtsanwälte*

Aktenzeichen: noch unbekannt
– beglaubigter und einfacher Ausdruck anbei –

Köln, den 19.01.2016
Zeichen: 15/204 P/A

M:\V\2015\204\850 I. INSTANZ\1512225204.HO1.DOCX

E I L A N T R A G

In der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

des Herrn Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner,
Oppenheimstr. 16, 50668 Köln,

– Antragsstellers –,

Verfahrensbevollmächtigte: WERNER Rechtsanwälte Informatiker,
Oppenheimstr. 16, 50668 Köln,

gegen

die Bundesrechtsanwaltskammer, vertreten durch den Präsidenten,
Herrn Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer, Littenstraße 9, 10179 Berlin,

– Antragsgegnerin –,

wegen: Besonderes elektronisches Anwaltspostfach
Streitwert: 2.500,-- €

beantragen wir namens und im Auftrag des Antragstellers,

1. es der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, es zu unterlassen, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für den Antragsteller empfangsbereit einzurichten, ohne dass der Antragsteller eine Erstregistrierung durchgeführt hat,

2. der Antragsgegnerin anzudrohen, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das vorstehende Gebot, ein Ordnungsgeld bis zu einem Betrag von 250.000,-- € festzusetzen.

Begründung:

I.
Sachverhalt

1. Die Parteien

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt und seit dem 16.08.1995 als Rechtsanwalt zugelassen.

Die Antragsgengerin ist die Dachorganisation der berufsständischen Körperschaften der Rechtsanwälte, namentlich der 27 regionalen Anwaltskammern sowie der Anwaltskammer beim Bundesgerichtshof.

2. Der gesetzliche Hintergrund

Am 14.06.2013 verabschiedete der Bundestag das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Nach dessen Art. 7 Nr. 1 wird nach § 31 BRAO ein neuer § 31a BRAO eingefügt. Dieser tritt nach Art. 26 Abs. 5 am 01.01.2016 in Kraft.

§ 31a Abs. 1 S. 1 BRAO n.F. lautet wörtlich wie folgt:

> Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet nach Überprüfung der Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein.

Für das systematische Verständnis des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist es erforderlich, die nachfolgenden Vorschriften jedenfalls ihrem wesentlichen Regelungsgehalt nach wie folgt zu erläutern:

- **§ 130a ZPO n.F.** Elektronisches Dokument

  § 130a Abs. 1 ZPO n.F. ordnet an, dass vor allem Schriftsätze in einem Verfahren als elektronisches Dokument eingereicht werden können.

  § 130a Abs. 3 ZPO n.F. ordnet an, wie elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen sind. Gemäß § 130a Abs. 3 Alt. 1 ZPO n.F. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (unabhängig vom Übermittlungsweg oder -medium). Gemäß § 130a Abs. 3 Alt. 1 ZPO n.F. einfach signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. eingereicht.

  § 130a Abs. 4 ZPO n.F. nennt als sichere Übermittlungswege unter anderem den De-Mail-Dienst oder das beA.

  § 130a ZPO n.F. schränkt den Rechtsanwalt in der Wahl der sicheren Übermittlungswege nicht ein. Der Versand von elektronischen Nachrichten über den De-Mail-Dienst oder über das beA stehen als gleichwertige und gleichberechtigte Alternativen nebeneinander und dem Rechtsanwalt zur Verfügung.

  Gemäß Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten tritt § 130a ZPO n.F. frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

- **§ 130d ZPO n.F.** Nutzungspflicht für Rechtsanwälte

  § 130d ZPO n.F. ordnet an, dass vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Doku-

ment zu übermitteln sind. § 130d ZPO n.F. verpflichtet somit die Rechtsanwälte dazu, Prozesserklärungen ausschließlich als elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen.

Gemäß Art. 26 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten tritt § 130a ZPO n.F. spätestens am 01.01.2022 in Kraft.

- **§ 174 ZPO n.F.** Zustellung gegen Empfangsbekenntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung

  § 174 Abs. 3 S. 3 ZPO n.F. ordnet an, dass die Gerichte Schriftsätze an die Prozessbevollmächtigten künftig als elektronische Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. übermitteln können. § 174 Abs. 3 S. 4 ZPO n.F. ordnet an, dass (auch) Rechtsanwälte für die Zustellung von Schriftstücken durch das Gericht einen sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. zu eröffnen haben. Die Rechtsanwälte müssen somit entweder den De-Mail-Dienst oder das beA benutzen.

  Gemäß Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten tritt § 130a ZPO n.F. frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

- **§ 195 ZPO n.F.** Zustellung von Anwalt zu Anwalt

  Die Regelung des § 195 ZPO n.F. verweist lediglich auf die Regelungen des § 174 ZPO n.F., so dass sich inhaltlich keine Unterschiede ergeben. Für die prozessuale Zustellung von Anwalt zu Anwalt müssen die Rechtsanwälte somit entweder den De-Mail-Dienst oder das beA benutzen.

  Gemäß Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten tritt § 130a ZPO n.F. frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

Am 17.12.2015 beschloss der Bundestag das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung (BT-Drs. 18/5201 i.V.m. der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz BT-Drs. 18/6915). Der Bundesrat stimmte am 18.12.2015 zu. (BR-Drs. 592/15).

Nach dessen Art. 1 a) wird § 31 Abs. 4 BRAO wie folgt geändert:

> In das Gesamtverzeichnis hat die Bundesrechtsanwaltskammer zusätzlich einzutragen:
>
> 1. die Bezeichnung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs;
> 2. die Kammerzugehörigkeit;
> 3. Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte, soweit der Rechtsanwalt solche mitteilt.

Nach dessen Art. 1 a) wird § 31a Abs. 1 BRAO wie folgt geändert:

> Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein.

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung soll gemäß Art. 9 Abs. 1 am 01.01.2016 in Kraft treten. Zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Antrags war das Gesetz im Bundesgesetzblatt noch nicht verkündet. Wir unterstellen im Folgenden, dass das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts bereits in Kraft getreten ist.

Soweit wir im Folgenden auf § 31 Abs. 4 BRAO in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung sowie auf § 31a Abs. 1 BRAO in der Fassung des Gesetzes zur

Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung Bezug nehmen, wählen wir die Bezeichnung „zweite neue Fassung“ (2.n.F.).

3. Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

a) Die Entstehungsgeschichte des beA

Die Antragsgegnerin beauftragte Ende September 2014 die Atos IT Solution and Services GmbH (nachfolgend Atos GmbH) mit der technischen Umsetzung des beA. Antragsgegnerin und Atos GmbH wollten bis Ende 2014 das Umsetzungsfeinkonzept erarbeiten und im Frühjahr 2015 die ersten Tests am beA durchführen.

Glaubhaftmachung:

1. Presseerklärung Nr. 11 vom 07.10.2014, abrufbar unter www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2014/presseerklaerung-11-2014/, zuletzt abgerufen am 22.12.2015, **Anlage A 1**
2. Nachrichten aus Berlin vom 10.10.2014, Ausgabe 14/2014, abrufbar unter www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2014/ausgabe-14-2014-v-10102014.news.pdf, zuletzt abgerufen am 30.11.2015, **Anlage A 2**

Anfang März 2015 stellten die Antragsgegnerin und die Atos GmbH einen Oberflächenprototypen des beA vor, im Juni 2015 sollte die Testphase beginnen.

Glaubhaftmachung:

1. Bericht des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München auf der Kammerversammlung am 08.05.2015, abgedruckt in Mitteilungen 02/2015 der Rechtsanwaltskammer München, S. 6, abrufbar unter http://rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt%20Newsletter/01-Mitteilungsblatt/2015-2.pdf, zuletzt abgerufen am 30.11.2015, **Anlage A 3**
2. „Erste Oberflächenpräsentation des beA“, abrufbar

unter http://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/aktuell/neuigkeiten-zum-bea/4755-erste-oberflaechenpraesentation-des-bea.html, zuletzt abgerufen am 30.11.2015, **Anlage A 4**

b) Die Aufforderung zur Erstregistrierung

Mit Schreiben vom 31.08.2015 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsgegner mit, dass er unter der Antragsnummer K040398[redacted] eine beA-Karte zur Erstregistrierung zum beA beantragen könne.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Antragsgegnerin vom 31.08.2015, **Anlage A 5**

Der Antragsteller beantragte die Erstregistrierung nicht und wird sie auch nicht beantragen.

c) Die Kosten der beA-Karte

Die Erstregistrierung für das beA kostet mindestens 119,70 € netto.

Man benötigt mindestens eine beA-Karte Basis für 29,90 € netto pro Jahr bei einer Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren. Außerdem benötigt man mindestens das Chipkartenlesegerät Cyberjack Secoder für einmalig 59,90 € netto.

Glaubhaftmachung: Screenshots von https://bea.bnotk.de/registrierungsprozess-und-produktangebot.html, zuletzt abgerufen am 01.12.2015, **Anlage A 6**

d) Das geplante Vorgehen der Antragsgegnerin

Die Antragsgegnerin plant, das beA für jeden in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt empfangsbereits einzurichten. Nach der Vorstellung der Antragsgegnerin wird jeder deutsche Rechtsanwalt ab Start des beA über sein persönliches Postfach Nachrichten empfangen können, auch wenn er eine beA-Karte nicht beantragt oder wenn er die Erstregistrierung nicht vorgenommen hat.

In ihren Veröffentlichungen im Internet führt die Antragsgegnerin wörtlich aus:

> Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung besteht nicht. Der Gesetzgeber hat jedoch die Bundesrechtsanwaltskammer im neuen § 31a BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs) beauftragt, für jeden zugelassenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Die BRAK wird daher allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag ein empfangsbereites beA einrichten.
>
> Für den Zugriff darauf ist eine beA-Karte erforderlich. Unabhängig davon, ob diese Karte bestellt und die Erstregistrierung vorgenommen wurde, ist das Postfach für Gerichte, Kollegen und die Rechtsanwaltskammern erreichbar.
>
> Die BRAK empfiehlt daher, die für die Erstregistrierung erforderliche beA-Karte rechtzeitig zu bestellen, damit die Gefahr haftungsrechtlicher Konsequenzen durch das Verpassen relevanter Post vermieden wird.

<u>Glaubhaftmachung:</u> Ausdruck von bea.brak.de/fragen-und-antworten, zuletzt abgerufen am 30.11.2015, **Anlage A 7**

Die Antragstellerin führt auf ihrer Website außerdem wörtlich aus:

> Alle Rechtsanwälte können ab 1. Januar 2016 über das beA am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Das heißt, dass ab 2016 allen Kollegen Nachrichten beziehungsweise Dokumente zugestellt werden können. Es bedeutet zugleich, dass alle Rechtsanwälte auch für die am ERV teilnehmenden Gerichte und die Kollegen erreichbar sind.

<u>Glaubhaftmachung:</u> Ausdruck von bea.brak.de/was-ist-das-bea/teilnehmer, zuletzt abgerufen am 30.11.2015, **Anlage A 8**

Die Antragsgegnerin teilte im BRAK-Magazin (Ausgabe 5, Oktober 2015) zu einer etwaigen Nutzungspflicht des beA durch die Rechtsanwälte Folgendes wörtlich mit:

> Die BRAK empfiehlt daher, auch wenn es gesetzlich keine ausdrückliche Verpflichtung zur Nutzung des beA gibt, dennoch die für die Erstregistrierung erforderliche beA-Karte rechtzeitig zu bestellen, damit die Gefahr haftungsrechtlicher Konsequenzen durch das Verpassen relevanter Post vermieden wird.

Glaubhaftmachung: S. 2 BRAK-Magazin Ausgabe 5, Oktober 2015, **Anlage A 9**

Der Geschäftsführer der Antragsgegnerin, Herr Dipl.-Inform. Thomas Fenske, stellte am 01.10.2015 in Berlin auf die Frage des Antragstellers hin klar, dass die Antragsgegnerin alle Rechtsanwälte in das (technische) Verzeichnis der möglichen Empfänger des beA aufnehmen werde, die zum 01.01.2016 im amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragen sind.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragsstellers, **Anlage A 10**

Die Antragsgegnerin verbreitet außerdem die Information, dass Vermögensschadenhaftpflichtversicherer eine grobe Fahrlässigkeit darin sehen, ein beA nicht zu kontrollieren. Deshalb würden die Vermögensschadenhaftpflichtversicherer in einem Haftungsfall die Übernahme des Schadens ablehnen, wenn der Haftungsfall aus der mangelnde Überprüfung des beA resultiert.

Glaubhaftmachung:
1. Eidesstattliche Versicherung des Herrn Rechtsanwalt Julius Oberste-Dommes, Oppenheimstr. 16, 50678 Köln, **Anlage A 11**
2. Auszug aus einer Vortagspräsentation des Herrn Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund vom 30.09.2015 bei der Rechtsanwaltskammer München, **Anlage A 12**

Der Zeuge Oberste-Dommes nahm am 21.10.2015 an einer Informationsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer Köln teil. Der Referent, Herr Rechtsanwalt Dr. Siegmund, ist Mitglied des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr bei der Antragsgegnerin. Herr Rechtsanwalt Dr. Siegmund teilte auf der Veranstal-

tung am 21.10.2015 mit, dass die Vermögensschadenhaftpflichtversicherer wie die Antragsgegnerin von einer passiven Überwachungspflicht für das beA ausgehen. Die als **Anlage A 12** beigefügte Vortragspräsentation stammt aus einer inhaltlichen ähnlichen Präsentation des Kollegen Dr. Siegmund bei der Rechtsanwaltskammer München.

e) Verschobener Start des beA

Am 26.11.2015 teilte die Antragsgegnerin in einer Pressemitteilung mit, dass sich der Start des beA verschieben würde und die Antragsgegnerin die beA am 01.01.2016 noch nicht einrichten wird, weil es den Qualitätsanforderungen der Antragsgegnerin noch nicht entspricht.

Glaubhaftmachung: Presseerklärung Nr. 20 vom 26.11.2015, abrufbar unter www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2015/presseerklaerung-20-2015/, zuletzt abgerufen am 30.11.2015, **Anlage A 13**

Der Präsident der Antragsgegnerin, Herr Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer, betont außerdem, dass sich an den Plänen der Antragsgegnerin außer dem Starttermin nichts ändert. Hierzu führt er in BRAK-Mitteilungen 2015, 365 wörtlich aus:

> Das beA kommt – so sicher und so einfach, wie wir es versprochen haben. Es kommt nur etwas später, als wir es vorgesehen haben.

Glaubhaftmachung: Ausdruck von „Der Präsident setzt Akzente – beA kommt... aber etwas später“, abrufbar unter www.brak.de/die-brak/organisation/praesident/der-praesident-setzt-akzente/, zuletzt abgerufen am 30.11.2015, **Anlage A 14**

4. Der Antrag des Antragstellers an die Antragsgegnerin

Am 19.11.2015 forderte der Antragsteller die Antragsgegnerin auf, bis zum 27.11.2015 zu erklären, dass sie das beA für ihn nicht empfangsbereit schaltet, bevor er eine beA-Karte zur Erstregistrierung bestellt.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Antragstellers an die Antragsgegnerin vom 15.10.2015, **Anlage A 15**

Am 27.11.2015 teilte die Antragsgegnerin mit, dass das Präsidium entschieden hat, der Aufforderung des Antragstellers nicht nachzukommen.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Antragsgegnerin an den Antragsteller vom 27.11.2015, **Anlage A 16**

II.
Rechtliche Würdigung

1. Zulässigkeit

Der Antrag auf einstweilige Anordnung gemäß § 112c Abs. 1 S. 1 BRAO i.V.m. § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig.

a) Rechtsweg

Der Rechtsweg vor die Anwaltsgerichtsbarkeit ist gemäß § 112a Abs. 1 BRAO eröffnet, weil eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nach der BRAO vorliegt. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt vor, wenn die streitentscheidende Norm dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist (vgl. Beck'scher Online-Kommentar, VwGO, 35. Ed., München, Stand: 01.04.2015, § 40 Rdnr. 39 ff.). Eine Norm ist dem öffentlichen Recht zuzuordnen, wenn sie ausschließlich einen Hoheitsträger berechtigt oder verpflichtet bzw. es sich dabei um Sonderrecht des Staates handelt und ein allgemeiner Rechtssatz nicht betroffen ist, der für alle Rechtssubjekte gilt (vgl. zur modifizierten Subjektstheorie bzw. der Sonderrechtstheorie Fehling/Kastner/Störmer-Unruh, Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Baden-Baden

2016, Rdnr. 95 ff.). Streitentscheidend für diesen Antrag ist § 31a BRAO 2.n.F. Hierbei handelt es sich um eine Norm des öffentlichen Rechts, weil sie allein die Antragsgegnerin als Hoheitsträgerin verpflichtet bzw. weil es sich dabei um Sonderrecht des Staates handelt und ein allgemeiner Rechtssatz nicht betroffen ist, der für alle Rechtssubjekte gilt. Hierzu im Einzelnen:

Die Antragsgegnerin ist eine Hoheitsträgerin. Die Antragsgegnerin ist gemäß § 176 Abs. 1 BRAO eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Verbandskörperschaft). Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mit öffentlichen Aufgaben betraute juristische Personen des öffentlichen Rechts, die unter der Rechtsaufsicht des Staates stehen (vgl. Feuerich/Weyland-Weyland, BRAO, 9. Aufl., München 2016, § 176 Rdnr. 1). Der Gesetzgeber kann einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hoheitliche Aufgaben übertragen. Eine hoheitliche Aufgabe liegt vor, wenn der Hoheitsträger bei Erfüllung der Aufgabe in einem Über-/Unterordnungsverhältnis zum Betroffenen handelt. Danach ist das Einrichten des beA ein hoheitlicher Akt. Grundsätzlich sind der Antragsgegnerin hoheitliche Aufgaben nicht übertragen (vgl. Feuerich/Weyland-Weyland, a.a.O. § 176 Rdnr. 3). Die Aufgaben der Antragsgegnerin ergeben sich im Wesentlichen aus § 177 BRAO. Sie ist lediglich die Dachorganisation der berufsständigen Körperschaften der Rechtsanwälte (vgl. BGH, Beschluss vom 07.11.1960, Az. AnwZ (P) 1/60 = NJW 1961, 220, 221). Die regionalen Rechtsanwaltskammern führen gemäß §§ 73 Abs. 2 Nr. 4, 74, 74a BRAO die (hoheitliche) Aufsicht über die Rechtsanwälte. Nach § 177 Abs. 2 BRAO wurden der Antragsgegnerin eher politische Aufgaben übertragen. Hiervon macht § 31a BRAO 2.n.F. eine Ausnahme, indem er der Antragsgegnerin die Aufgabe überträgt, „von oben herab“ und damit hoheitlich, ein beA für jeden Rechtsanwalt einzurichten. Das Einrichten der beA ist hoheitlich, weil die Antragsgegnerin es mit den Rechtsanwälten nicht auf gleicher Ebene im Rahmen eines privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrags aushandelte.

b) Statthaftigkeit

Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist gemäß § 112c Abs. 1 BRAO i.V.m. § 123 Abs. 1 VwGO statthaft.

Ein Antrag nach § 112 c Abs. 1 i.V.m. § 123 VwGO ist in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen grundsätzlich möglich (vgl. AGH Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.06.2015, Az. 1 AGH 12/15). Nach § 112c Abs. 1 BRAO ist die VwGO entsprechend anwendbar, wenn die BRAO keine abweichende Bestimmung enthält. Die BRAO enthält zum vorläufigen Rechtsschutz nur Regelungen zu den Gerichtskosten für einstweilige Anordnungen und für Anträge nach § 112c Abs. 1 BRAO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO. Diese befinden sich in den Vorbemerkungen zu Teil 2 Abschnitt 3 der Anlage zu § 193 Satz 1 BRAO und § 195 Satz 1 BRAO „Gebührenverzeichnis“. Die BRAO sieht Verfahren des vorläufigen Rechtschutzes also grundsätzlich vor. Von der VwGO abweichende Normen über die Statthaftigkeit enthält sie jedoch nicht.

Der Antrag ist entsprechend § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO als Regelungsanordnung statthaft, weil der Antragsteller eine vorläufige Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis begehrt. Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist statthaft, wenn der Antragsteller sein Begehren in der Hauptsache mit einer Verpflichtungs-, einer Leistungs-, einer Unterlassungs- oder einer Feststellungsklage verfolgen müsste (vgl. Posser/Wolf-Kuhla, VwGO, 2. Aufl., München 2014, § 123 Rdnr. 11). Dies ist der Fall, weil der Antragssteller in der Hauptsache eine Unterlassungsklage erheben müsste. Nach § 123 Abs. 5 ist ein Antrag entsprechend § 80 Abs. 5 VwGO auch nicht vorrangig, weil dieser nicht statthaft ist. Der Antragsteller begehrt nicht die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs i.S.d. § 80 Abs. 1 VwGO.

c) Antragsbefugnis

Der Antragsteller ist gemäß § 112c Abs. 1 BRAO i.V.m. § 42 Abs. 2 VwGO analog, § 123 Abs. 1 VwGO antragsbefugt, weil durch die beabsichtigte Einrichtung des beA die Kanzleipflicht (§ 27 Abs. 1 BRAO) des Antragstellers

rechtswidrig erweitert wird und er dadurch seinem Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 GG und der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG verletzt wird.

d) Sachliche Zuständigkeit

Der AGH Berlin ist nach § 112a Abs. 1 BRAO sachlich zuständig. Der AGH ist in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen in erster Instanz sachlich zuständig, wenn nicht die Zuständigkeit des BGH nach § 112a Abs. 3 BRAO begründet ist (vgl. Feuerich/Weyland-Weyland, a.a.O., § 112a Rdnr. 19). Eine Zuständigkeit des BGH nach § 112a Abs. 3 BRAO liegt nicht vor, weil die in dieser Vorschrift geregelten Sonderfälle nicht vorliegen.

e) Örtliche Zuständigkeit

Der AGH Berlin ist nach § 112b S. 1 HS. 2 BRAO örtlich zuständig, weil das Einrichten eines empfangsbereiten beA eine hoheitliche Maßnahme darstellt, welche im Bezirk des AGH Berlin vorgenommen wurde und die berufsrechtlichen Pflichten des Antragstellers beeinträchtigt.

Das Einrichten eines empfangsbereiten beA stellt eine hoheitliche Maßnahme dar. Eine hoheitliche Maßnahme ist jedes Verhalten im Über-/Unterordnungsverhältnis. Die Antragsgegnerin handelt beim Einrichten des beA im Über-/Unterordnungsverhältnis (vgl. oben Ziffer II. 1. a))

Das Einrichten eines empfangsbereiten beA beeinträchtigt die berufsrechtlichen Pflichten des Antragstellers. Es erweitert insbesondere die Kanzleipflicht des Antragstellers aus § 27 BRAO. Derzeit sind die Mindestanforderungen an die Kanzlei eines Rechtsanwalts, dass er zu den üblichen Geschäftszeiten grundsätzlich persönlich und telefonisch erreichbar ist, dass er ein Kanzleischild hat und einen Briefkasten, ein Telefon und ein Telefax unterhält (vgl. Feuerich/Weyland-Weyland, a.a.O., § 27 Rdnr. 5 ff.). Eine Verpflichtung, eine E-Mail-Adresse zu unterhalten besteht nicht (vgl. Feuerich/Weyland-Weyland, a.a.O., Rdnr. 5h). Durch die geplante Praxis der Antragsgegnerin werden diese

aus der Kanzleipflicht abgeleiteten Verpflichtungen erweitert, weil der Antragssteller nunmehr faktisch gezwungen sein soll, ein beA einzurichten und auf Eingänge überprüfen zu müssen.

f) Rechtsschutzbedürfnis

Der Antragsteller hat ein Rechtsschutzbedürfnis. Ein Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn der Antragsteller sein Begehren auf anderem Weg schneller oder einfacher durchsetzen kann und der vorläufige Rechtsschutz deshalb nicht erforderlich ist (vgl. Posser/Wolf-Kuhla, a.a.O., § 123 Rdnr. 37). Ein einfacherer oder schnellerer Weg – insbesondere ein Antrag an die zuständige Behörde – steht dem Antragsteller nicht zur Verfügung. Am 27.11.2015 machte die Antragsgegnerin (vgl. Anlage A 15) deutlich, dass sie weiterhin beabsichtigt, das beA empfangsbereit einzurichten. Nach der Mitteilung des Präsidenten vom 26.11.2015 (vgl. Anlage A 12) verzögert sich lediglich der Starttermin. Der Präsident schloss weitere Änderungen an der geplanten Einführung des beA ausdrücklich aus.

Auch über § 112f Abs. 1 BRAO i.V.m. § 176 Abs. 2 S. 1 BRAO ist ein einfacher und schnellerer Rechtsschutz nicht zu erreichen. Das Bundesministerium der Justiz und des Verbraucherschutzes (nachfolgend **BMJV** genannt) führt gemäß § 176 Abs. 2 S. 1 BRAO die Staatsaufsicht über die Antragsgegnerin. Gegen rechtswidrige Beschlüsse und Wahlen der Antragsgegnerin kann es nach § 112f Abs. 1 vor dem BGH klagen (vgl. Feuerich/Weyland-Kilimann, a.a.O., § 112f Rdnr. 33). Diese Möglichkeit lässt aus zwei Gründen das Rechtsschutzbedürfnis nicht entfallen.

- Zum Einen wäre eine Klage vor dem BGH nicht per se schneller oder einfacher. Zumal der Antragsteller nicht selbst klagen kann, sondern zunächst das BMJV von seiner Rechtsansicht überzeugen müsste.

- Zum Anderen wäre eine Klage vor dem BGH nicht zulässig. Eine Klage nach § 112f Abs. 1 BRAO ist statthaft, wenn sie sich gegen einen Beschluss oder eine Wahl der Antragsgegnerin (oder einer regionalen

Rechtsanwaltskammer) richtet. Es käme in Betracht, gegen die ablehnende Entscheidung des Präsidiums der Antragsgegnerin zu klagen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen Beschluss i.S.d. § 112f Abs. 1 BRAO. Ein Beschluss i.S.d. § 112 Abs. 1 BRAO liegt vor, wenn er keinen Einzelfall regelt, sondern von allgemeiner Bedeutung ist (vgl. BGH, Beschluss vom 29.04.1977, Az. AnwZ (B) 3/77 = NJW 1977, 1778, 1779; Feuerich/Weyland-Kilimann, a.a.O., § 112f Rdnr. 7). Die Entscheidung des Präsidiums der Antragsgegnerin regelt jedoch einen Einzelfall. Sie entschied über den Antrag des Antragstellers.

Darüber hinaus hat der Antragsteller ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis. Das besondere Rechtsschutzbedürfnis ist beim vorbeugenden Rechtsschutz nötig, weil die VwGO grundsätzlich nur nachträglichen Rechtsschutz gewährt (vgl. Posser/Wolf-Kuhla, a.a.O., § 123 Rdnr. 43). Ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis liegt vor, wenn es dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, nachträglichen Rechtsschutz zu verfolgen, weil anderenfalls irreparable Schäden drohen (vgl. Posser/Wolf-Kuhla, a.a.O., § 123 Rdnr. 45). Danach liegt ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis vor. Es ist dem Antragsteller aus zwei Gründen nicht zumutbar, nachträglichen Rechtsschutz abzuwarten:

- Das Abwarten nachträglichen Rechtsschutzes würde die Klärung der Rechtsfrage, ob die Antragsgegnerin das beA ohne Erstregistrierung empfangsbereit einrichten durfte, auf die Rücken der Mandanten des Antragstellers abwälzen. Der Antragssteller müsste einen von der Antragsgegnerin vorhergesagten, potentiellen Haftungsfall abwarten (z.B. Fristversäumnis, weil ein fristauslösendes Dokument in das beA eingestellt wurde). Nur, wenn der Mandant des Antragstellers den Antragsteller dann aus anwaltlicher Pflichtverletzung in Anspruch nimmt, käme eine gerichtliche Klärung der Frage in Betracht. Eine solche Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses und ein eventueller Imageschaden ist – zumindest gegenüber einem Mandanten – irreparabel und dem Antragsteller nicht zuzumuten.

- Sollte der Antragsteller diesen potenziellen Prozess gegen den Mandanten verlieren, bestünde für den Haftungsfall kein Versicherungsschutz. Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherer gaben bereits zu verstehen, dass sie von einer passiven Überwachungspflicht ausgehen und das Nichtüberprüfen des beA als grob fahrlässig ansehen. Es droht also auch ein irreparabler finanzieller Schaden für den Antragsteller.

g) Richtige Antragsgegnerin

Die Antragsgegnerin ist gemäß § 112d Abs. 1 BRAO i.V.m. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog die richtige Antragsgegnerin. Die BRAO selbst enthält keine Vorschrift, welche die Stellung der Antragsgegnerin als Klagegenerin regelt. Somit ist die VwGO gemäß § 112c Abs. 1 S. 1 BRAO entsprechend anwendbar. Die Antragsgegnerin ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 176 Abs. 1 BRAO nach dem Rechtsträgerprinzip gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog die richtige Antragsgegnerin.

2. Begründetheit

Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist gemäß § 112c Abs.1 BRAO i.V.m. § 123 VwGO begründet. Ein Antrag aus § 123 VwGO ist begründet, wenn der Antragsteller einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. München 2015, § 123 Rdnr. 23; Posser/Wolf-Kuhla, a.a.O., § 123 Rdnr. 72). Der Antragsgegner hat sowohl einen Anordnungsanspruch (hierzu nachfolgend unter a)) als auch einen Anordnungsgrund (hierzu nachfolgend b)) glaubhaft gemacht.

a) Anordnungsanspruch

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Ein Anordnungsanspruch ist der zu sichernde oder der zu regelnde materiell-rechtliche Anspruch (vgl. Posser/Wolf-Kuhla, a.a.O., § 123 Rdnr. 73). Der Antragsteller hat einen öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin. Der Anspruch ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung des zivil-

rechtlichen quasinegatorischen Abwehranspruchs nach § 1004 BGB oder aus der Schutzfunktion der Grundrechte und ist jedenfalls gewohnheitsrechtlich anerkannt. Er setzt einen Eingriff der Antragsgegnerin in ein subjektives berufsrechtliches Recht des Antragstellers durch hoheitliches Handeln, Kausalität zwischen hoheitlichem Handeln und dem Eingriff (hierzu zusammen nachfolgend aa)), keine Duldungspflicht (hierzu nachfolgend bb)) sowie eine Erstbegehungsverfahr voraus (hierzu nachfolgend cc)).

aa) Kausaler Eingriff in ein subjektives berufsrechtliches Recht durch hoheitliches Handeln

Das Einrichten eines empfangsbereiten beA ohne Erstregistrierung durch den Antragsteller greift in die Berufsausübungsfreiheit des Antragstellers aus Art. 12 GG ein. Das geplante Handeln der Antragsgegnerin stellt einen Eingriff dar. Ein Eingriff liegt vor, wenn ein hoheitliches Handeln ein Verhalten des Antragstellers teilweise unmöglich macht, welches in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt (vgl. BVerfGE 105, 279, 299 ff.). Bei einem Eingriff in die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG muss das hoheitliche Verhalten eine objektiv berufsregelnde Tendenz aufweisen (BVerfGE 97, 228, 254). Eine objektiv berufsregelnde Tendenz liegt vor, wenn die staatliche Maßnahme zur Änderung der Rahmenbedingungen einer beruflichen Tätigkeit führt und ein enger Zusammenhang zur Ausübung des jeweiligen Berufs besteht. Dies ist der Fall. Die geplante Praxis der Antragstellerin ändert die beruflichen Rahmenbedingungen des Antragstellers. Sie erweitert insbesondere die Kanzleipflicht des Antragstellers aus § 27 BRAO (siehe oben Ziffer II. 1. d)). Durch die geplante Praxis der Antragsgegnerin ist der Antragssteller nunmehr faktisch gezwungen, die Erstregistrierung des beA durchzuführen, ein Abonnement über die beA-Karte abzuschließen, gegebenenfalls die nötige Hardware zu kaufen und das beA regelmäßig zu überprüfen. Dies steht im engen Zusammenhang zu seinem Beruf, weil ihn dieser faktische Zwang nur in seiner Eigenschaft als zugelassener Rechtsanwalt trifft.

Das Einrichten des empfangsbereiten beA ist eine hoheitliche Maßnahme (vgl. bereits oben, Ziffer II. 1. a)) und ist ursächlich für den Eingriff in die Berufsfrei-

heit des Antragstellers. Sie ist ursächlich, weil die Kanzleipflicht des Antragstellers ohne das Einrichten eines empfangsbereiten beA nicht in dem oben beschriebenen Maße erweitert würde.

bb) Keine Duldungspflicht

Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, den bevorstehenden Eingriff der Antragsgegnerin in seine Rechte zu dulden. Der Eingriff der Antragsgegnerin in die Berufsfreiheit des Antragstellers ist nur im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schranken rechtmäßig (vgl. Maunz/Dürig-Scholz, Grundgesetz, 74. Ergänzungslieferung, München 2015, Art. 12 Rdnr. 311 ff.). Nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG ist ein Eingriff nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes möglich (vgl. Maunz/Dürig-Scholz, a.a.O, Art. 12 Rdnr. 311).

Ein Eingriff durch Gesetz liegt nicht vor, weil es eine gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung des beA nicht gibt.

Ein Eingriff aufgrund Gesetzes liegt ebenfalls nicht vor, weil es kein Gesetz (Ermächtigungsgrundlage) gibt, welches es der Antragsgegnerin erlaubt, das beA auch ohne Erstregistrierung empfangsbereit einzurichten. Eine Ermächtigungsgrundlage ergibt sich insbesondere nicht aus § 31a BRAO 2.n.F. Nach Auffassung der Antragsgegnerin folgt aus dem gesetzgeberischen Auftrag des § 31a BRAO 2.n.F., dass die beA auch ohne Erstregistrierung empfangsbereits sein sollen. Dieser Verständnis des § 31a BRAO 2.n.F. ist falsch. Hierzu im Einzelnen:

(1) Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage fehlt

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten regelt abschließend die Rechte und Pflichten der Beteiligten am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786). Es enthält keine ausdrückliche Vorschrift, dass das beA ab seinem Start bereits empfangsbereit eingerichtet sein kann oder muss.

Insbesondere ergibt sich dies nicht aus der zentralen Vorschrift für das Einrichten des beA, § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. Diese Norm ordnet lediglich an, **dass** die Antragsgegnerin jedem im Gesamtverzeichnis eingetragenen Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein beA einzurichten hat. In welchem Umfang oder mit welchen Eigenschaften dies zu erfolgen hat, ordnet § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F nicht an.

(2) Keine Auslegung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. im Sinne der Antragsgegnerin

§ 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. kann nicht so ausgelegt werden, dass alle beA elektronische Nachrichten empfangen können (müssen), auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat.

§ 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. räumt der Antragsgegnerin das Recht ein und erlegt ihr zugleich die Pflicht auf, ein beA für jeden Rechtsanwalt einzurichten. Die Vorschrift enthält keine zweifelsfreie Formulierung, dass das beA empfangsbereit eingerichtet werden soll. Es ist somit nicht klar, ob es der Wille des Gesetzgebers war, dass das beA empfangsbereit eingerichtet werden soll. Der Wille des Gesetzgebers ist daher durch Auslegung zu ermitteln. Hierbei kommen die herkömmlichen Auslegungsmethoden zum Einsatz (vgl. BVerfGE 82, 6, 11; 93, 37, 81; 105, 135, 157) und zwar

- aus dem Wortlaut der Norm (grammatische Auslegung) (hierzu unter (a)),
- aus ihrem Zusammenhang (systematische Auslegung) (hierzu unter (b)),
- aus den Gesetzesmaterialien und ihrer Entstehungsgeschichte (historische Auslegung) (hierzu unter (c)) sowie
- aus ihrem Sinn und Zweck (teleologische Auslegung) (hierzu unter (d)).

(a) Grammatische Auslegung

Die grammatische Auslegung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F., insbesondere des Wortes „einrichten“ unter Heranziehung des IT-Sprachverständnisses

spricht dafür, dass alle beA elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat.

Nach der grammatischen Auslegung sind Rechtssätze so zu verstehen, wie es sich nach den Regeln des allgemeinen oder des juristisch-technischen Sprachgebrauchs und der Grammatik ergibt (vgl. Staudinger-Coing/Honsell, BGB, Neubearbeitung 2004, Berlin, Einl. zum BGB Rdnr. 139).

Einen juristisch-technischen Sprachgebrauch im Sinne einer gesetzlichen Festlegung oder Definition enthält weder § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. noch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, so dass es allein auf den allgemeinen Sprachgebrauch ankommt.

Nach der Definition im Duden sind unter dem Wort „einrichten“ die Synonyme „vorbereiten“, „mit etwas ausstatten“ sowie „zu einer (öffentlichen) Nutzung schaffen“ zu verstehen (Quelle: www.duden.de/rechtschreibung/einrichten). Allen Bedeutungen ist gemein, dass sie zu einer Nutzung geschaffen werden. Es ist allerdings nicht zwingend, dass mit der Einrichtung auch gleichzeitig die unmittelbare Möglichkeit einer bestimmten Art von Nutzung verbunden ist. Eine öffentliche Einrichtung kann ein Benutzer in der Regel erst dann nutzen, wenn er eine Nutzungsgebühr bezahlt hat.

Im Bereich der Informationstechnologien und insbesondere bei der Zurverfügungstellung von E-Mail-Accounts und E-Mail-Postfächern ist der Begriff „einrichten“ allerdings weiter zu verstehen. In der Regel werden E-Mail-Postfächer technisch so eingerichtet, dass sie sofort elektronische Nachrichten empfangen können, selbst wenn der Nutzer das Konto über einen Code oder einen Aktivierungslink noch nicht freigeschaltet hat.

Im Hinblick auf die IT-nahe Problematik des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. erscheint es sachgerecht, den allgemeinen Sprachgebrauch auf die IT-Fachsprache und das Verständnis von IT-Fachleuten auszudehnen. Nach diesem (erweiterten) allgemeinen Sprachgebrauch umfasst der Begriff „einrichten“ auch die Mög-

lichkeit einer sofortigen Nutzung und damit des Empfangs von elektronischen Nachrichten.

(b) Systematische Auslegung

Die systematische Auslegung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F., insbesondere des Wortes „einrichten“ spricht dagegen, dass alle beA elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat.

Die systematische Auslegung verlangt, dass einzelne Rechtssätze, die in einem Zusammenhang stehen, so auszulegen sind, dass sie logisch miteinander vereinbar sind (BVerfGE 48, 246, 257; 124, 25, 40). § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. erfüllt keinen Selbstzweck. Vielmehr stellt das beA einen der vier möglichen sicheren Übermittlungswege gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. dar. Insofern muss die Regelung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. mit den übrigen Vorschriften des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten logisch vereinbar sein (hierzu unter (aa)). Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, in welchem logischen Zusammenhang § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. mit den übrigen Vorschriften der BRAO steht (hierzu unter (bb)).

(aa) Verhältnis zu den anderen Vorschriften des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten enthält Änderungen vor allem der ZPO sowie der BRAO. Die wesentlichen, die Anwaltschaft betreffenden Vorschriften sind

- § 130a ZPO n.F. Elektronisches Dokument,
- § 130d ZPO n.F. Nutzungspflicht für Rechtsanwälte,
- § 174 ZPO n.F. Zustellung gegen Empfangsbekenntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung,
- § 195 ZPO n.F. Zustellung von Anwalt zu Anwalt,
- § 31a BRAO 2.n.F. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach und

- Artikel 26 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Zusammengefasst ordnen die vorgenannten Vorschriften an, dass

- die Rechtsanwälte frühestens ab dem 01.01.2018 einen sicheren Übermittlungsweg (z.B. der De-Mail-Dienst oder das beA) gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. für den Empfang von Schriftsätzen durch das Gericht oder von Anwalt zu Anwalt eröffnet haben müssen und

- die Rechtsanwälte spätestens ab dem 01.01.2022 Prozesserklärungen als elektronisches Dokument (qualifiziert elektronisch signiert oder über den De-Mail-Dienst oder über das beA) bei Gericht einreichen müssen.

Es existieren keine weiteren Vorschriften, die einen Rechtsanwalt dazu verpflichten, mehrere, einen oder einen bestimmten der sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. vor dem 01.01.2018 zum Empfang von gerichtlichen oder auch außergerichtlichen Erklärungen bereitzuhalten.

Die vorgenannten Vorschriften führen zu folgenden systematischen Schlussfolgerungen:

- Wenn das von der Antragsgegnerin beabsichtigte Einrichten des beA auch zugleich den Empfang von Schriftsätzen durch das Gericht umfassen würde, würden die Rechtsanwälte bereits vor dem 01.01.2018 faktisch am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Sie hätten auch keine Wahl, denn nach der Mitteilung der Antragsgegnerin ist das beA ab seinem Start auch ohne Zutun des Rechtsanwalts empfangsbereit.

  Dies widerspricht allerdings der eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers, die Rechtsanwälte frühestens ab dem 01.01.2018 zur Teilnahme am (prozessualen) elektronischen Rechtsverkehr (Entgegennahme von elektronischen Dokumenten) zu verpflichten.

- Die aktuellen Veröffentlichungen der Antragsgegnerin zum beA könnten dazu führen, dass sich das beA als einziger sicherer Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. faktisch durchsetzt. Vor allem die Ankündigung der Antragsgegnerin, dass eine Pflicht zur Nutzung des beA zwar nicht existiere, eine Nutzung zur Vermeidung eventueller Haftungsfälle jedoch empfohlen werde, dürfte viele Rechtsanwälte dazu bewegen, das beA zu nutzen. Vermutlich werden sich die Rechtsanwälte, nicht zuletzt wegen zusätzlicher Kosten, für einen alternativen sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. nicht entscheiden. Der Vorsitzende des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr der Antragsgegnerin vermutet, dass das beA rund 165.000 Rechtsanwälte nutzen werden. Die Nutzung des De-Mail-Dienstes würde dann völlig verdrängt.

  Dies widerspricht der Entscheidung des Gesetzgebers in § 130a Abs. 4 ZPO n.F., dass Rechtsanwälte zwischen mehreren sicheren Übermittlungswegen frei wählen können, um Schriftsätze frühestens ab dem 01.01.2018 vom Gericht zu empfangen oder spätestens ab dem 01.01.2022 zu versenden. Die Bundesregierung geht in ihrem Gesetzentwurf vom 06.03.2013 (BT-Drs. 17/12634, S. 55) davon aus, dass das beA zwar der wesentliche, aber nicht der einzige Weg sein wird, über den die Rechtsanwälte mit den Gerichten kommunizieren werden. Die den Rechtsanwälten eingeräumte Wahlmöglichkeit würde durch die von der Antragsgegnerin betriebene Fokussierung auf das beA faktisch eliminiert werden.

(bb) Verhältnis zu den anderen Vorschriften der BRAO

Aus der systematischen Stellung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. innerhalb der BRAO lassen sich zwei wesentliche Schlussfolgerungen ableiten:

- Nur der Rechtsanwalt bestimmt, wann er erstmals elektronische Nachrichten über das beA empfangen möchte.

  Zwar wird gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 1 BRAO 2.n.F. ab dem Start des beA in das Rechtsanwaltsverzeichnis auch die Adresse des beA eingetragen. Da-

raus kann allerdings nicht zwingend abgeleitet werden, dass das beA bereits ohne Zutun des Rechtsanwalts empfangsbereit eingerichtet sein soll. Vielmehr ergibt sich aus der BRAO-Novelle 2009 und insbesondere aus den Änderungen zu § 31 Abs. 3 S. 1 BRAO a.F., dass bestimmte Telekommunikationsdaten nur dann eingetragen werden dürfen, wenn der Rechtsanwalt diese Telekommunikationsdaten der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitgeteilt hat (BT-Drs. 16/11385, S. 8 Ziffer 12 c) aa)). Dadurch, dass der Rechtsanwalt der zuständigen Rechtsanwaltskammer seine Telekommunikationsdaten mitteilt, bringt er zugleich zum Ausdruck, über diese Telekommunikationsdaten Mitteilungen empfangen zu wollen. Es liegt somit ein Willensentschluss des Rechtsanwalts vor. Telekommunikationsdaten, die nicht mitgeteilt wurden, können auch zwangsläufig nicht veröffentlicht werden (vgl. Gaier/Wolf/Göcken-Siegmund, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., Köln 2014, § 31 BRAO Rdnr. 63). Diese gesetzgeberische Wertung ist auf das beA insoweit übertragbar, als der Rechtsanwalt zwar die Eintragung seiner beA-Adresse im Gesamtverzeichnis nicht verhindern kann, aber erst durch die Erstregistrierung zum Ausdruck bringen muss, dass er über das beA elektronische Nachrichten empfangen und versenden will.

- Aus der systematischen Stellung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. innerhalb der BRAO ergibt sich der Wille des Gesetzgebers, lediglich eine Ermächtigungsgrundlage für die rein technische Errichtung des beA zu schaffen. Weitergehende Rechtswirkungen, insbesondere eine (Handlungs-)Verpflichtung der Rechtsanwälte, wollte der Gesetzgeber nicht schaffen.

  § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. befindet sich in Teil 2 Abschnitt 2 der BRAO. Teil 2 Abschnitt 1 der BRAO regelt die Voraussetzungen für die Zulassung als Rechtsanwalt und für die Durchführung des Zulassungsverfahrens. Der Teil 2 Abschnitt 2 der BRAO regelt die Einrichtung der Kanzlei sowie die Führung des Rechtsanwaltsverzeichnisses bzw. die Füh-

rung des Gesamtverzeichnisses. § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. ist lediglich eine das Rechtsanwaltsverzeichnis ergänzende Vorschrift. Die Vorschriften über das Rechtsanwaltsverzeichnis (§§ 31 ff. BRAO) enthalten keine Verpflichtungen, welche die Rechtsanwälte betreffen. Die Verpflichtungen treffen allein die örtlichen Rechtsanwaltskammern und die Antragsgegnerin.

Wenn der Gesetzgeber § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. auch als Verpflichtungsnorm zu Lasten der Rechtsanwälte hätte schaffen wollen, hätte der Gesetzgeber die Errichtung des beA in Teil 3 Abschnitt 1 der BRAO, in welchem die berufsrechtlichen Pflichten der Rechtsanwälte enthalten sind, regeln müssen. Dies hat er jedoch nicht getan.

(c) Historische Auslegung

Die historische Auslegung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. und insbesondere des Wortes „einrichten“ ist dahingehend unergiebig, ob alle beA elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat. Wir begründen dies wie folgt:

- Die Gesetzgebungsmaterialen (z.B. Gesetzentwürfe, Plenarprotokolle) enthalten keinen Hinweis drauf, dass das beA ab seinem Start bereits empfangsbereit eingerichtet werden soll.

- Im Gesetzentwurf des Bundesrats vom 28.11.2012 (BT-Drs. 17/11691, S. 1) geht der Bundesrat davon aus, dass das beA erst nach einer Identifizierung nutzbar sein soll. Der Gesetzentwurf enthält keine Begründung, was unter „nutzbar“ zu verstehen ist. Ferner führt der Bundesrat aus, dass mit dem beA die technische Infrastruktur und die technischen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten geschaffen werden sollen. Inwieweit mit der Schaffung des beA auch unmittelbare Handlungs- oder Nutzungspflichten verknüpft werden sollen, ist dem Gesetzentwurf des Bundesrats nicht zu entnehmen.

- Im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.12.2012 (BR-Drs. 818/12, S. 38) geht die Bundesregierung zwar davon aus, dass die Rechtsanwälte für die Gerichte generell über das beA erreichbar sein werden. Allerdings enthält der Gesetzentwurf keine Ausführungen dazu, dass die Rechtsanwälte über das beA bereits ab dem 01.01.2016 erreichbar sein müssen, bzw. ab dem 01.01.2016 bereits elektronische Nachrichten empfangen können müssen.

- Die Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung (BT-Drs. 18/5201 i.V.m. der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz BT-Drs. 18/6915) enthält keine Ausführungen dazu, ob das beA empfangsbereit eingerichtet wird.

(d) Teleologische Auslegung

Die teleologische Auslegung von § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. und insbesondere des Wortes „einrichten“ spricht dagegen, dass alle beA elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat.

Sinn und Zweck des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist die flächendeckende Verbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Der Gesetzgeber hat sich zu diesem Zweck dafür entschieden, dass sich die Prozessparteien und das Gericht zukünftig elektronische Dokumente über sichere Übermittlungswege gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. (z.B. über den De-Mail-Dienst und über das beA) übermitteln. Ob und wann die Rechtsanwälte einen sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. nutzen müssen, richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 130a, 174 und 195 ZPO n.F. in Verbindung mit der Vorschrift über das Inkrafttreten gemäß Art. 26 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

Der Sinn und Zweck von § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. ist daher durch die Intention des Gesetzgebers (flächendeckende Verbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) begrenzt und ist lediglich die Ermächtigungsgrundlage für die Antragsgegnerin, das beA in technischer Hinsicht zu errichten.

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und insbesondere § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. dürfen daher nicht so ausgelegt werden, dass die sicheren Übermittlungswege gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. sowohl in zeitlicher oder in inhaltlicher Weise für andere als die vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziele verwendet werden können. Rechtsanwälte sind aus § 174 Abs. 3 S. 4 ZPO n.F. verpflichtet, ab dem 01.01.2018 einen sicheren Übermittlungsweg bereitzuhalten (z.B. den De-Mail-Dienst oder das beA). Eine faktische Öffnung des elektronischen Rechtsverkehrs durch das empfangsbereite beA würde diese Pflicht bereits auf den Start des beA vorverlegen. Die Öffnung des beA als zusätzlicher Kommunikationskanal für Dritte, die außerhalb eines Gerichtsverfahrens stehen, würde ebenfalls das vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel (elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten) erweitern (mag dies auch technisch möglich oder wirtschaftlich sinnvoll sein). Exemplarisch sei hier die Absicht der Antragsgegnerin zu erwähnen, für jede örtliche Rechtsanwaltskammer ein beA einzurichten, damit örtliche Rechtsanwaltskammern mit ihren Mitgliedern kommunizieren können (vgl. bea.brak.de/was-ist-das-bea/teilnehmer). Für das Einrichten eines beA für örtliche Rechtsanwaltskammern besteht nach unserer Rechtsansicht keine gesetzlichen Grundlage. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf eine teleologische Auslegung nicht dazu führen, dass das gesetzgeberische Ziel in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht wird (vgl. BVerfGE 133, 168 Rdnr. 66). Genau dies wäre aber bei dem von der Antragsgegnerin beabsichtigten empfangsbereiten beA ohne Erstregistrierung der Fall.

(e) Gesamtabwägung

Keine der Auslegungsmethoden hat einen unbedingten Vorrang (vgl. BVerfGE 105, 135, 157; 133, 168 Rdnr. 66), so dass es hier auf eine Gesamtschau aller Auslegungsergebnisse ankommt.

Nur unter Berücksichtigung des IT-technischen Verständnisses liefert die wörtliche Auslegung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO 2.n.F. einen Anhaltspunkt darauf, dass das Wort „einrichten“ bedeutet, dass alle beA elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat. Die historische Auslegung ist unergiebig. Die systematische und auch die teleologische Auslegung sprechen mit klaren und überzeugenden Argumenten dagegen, dass das Wort „einrichten“ bedeutet, dass alle beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat. Die Argumente der wörtlichen Auslegung im Verhältnis zur systematischen und auch zur teleologischen Auslegung überzeugen nicht. Die systematische und teleologische Auslegung genießen daher den Vorzug.

cc) Erstbegehungsgefahr

Eine Erstbegehungsgefahr liegt vor. Die Antragsgegnerin teilte dem Antragsteller mit, dass sie sein beA auch ohne Erstregistrierung empfangsbereit einrichten wird.

b) Anordnungsgrund

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund. Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn eine vorläufige Regelung des streitigen Rechtsverhältnisses nötig ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden, § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO (vgl. Posser/Wolf-Kuhla, a.a.O., § 123 Rdnr. 126). Von dem empfangsbereiten beA könnte ein erhebliches Haftungsrisiko für den Antragsteller ausgehen. Vor diesem Hintergrund ist es dem Antragsteller nicht zuzumuten, zunächst eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten. Zwar hat die Antragsgegnerin den Starttermin

des beA zunächst verschoben. Dies geschah jedoch lediglich aus Gründen mangelnder Benutzerfreundlichkeit der bisher fertiggestellten Version. Die Behebung solcher Mängel dürfte nur wenige Wochen oder Monate in Anspruch nehmen. In der Zwischenzeit wird eine Entscheidung in der Hauptsache nicht erreichbar sein.

c) Antrag zu 2. - Androhung des Zwangsgeldes

Der Antragsgegnerin ist bereits jetzt die Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 890 Abs. 2 ZPO anzudrohen.

§ 172 VwGO steht einer Verbindung der Androhung eines Zwangsgeldes mit der einstweiligen Anordnung nicht entgegen, weil es sonst zu einer „Rechtsschutzlücke“ zwischen dem Erlass der einstweiligen Anordnung und der Androhung des Zwangsgeldes kommen kann (vgl. Schoch/Schneider/Bier-Pietzner/Möller, VwGO, 28. Ergänzungslieferung, München 2015, § 172 Rdnr. 30; HessVGH, Urteil vom 25.02.2005, Az. 2 UE 2890/04 = NVwZ-RR 2006, 531, 534 f.). Die Behörde könnte die zu unterlassende Handlung nach dem Erlass der einstweiligen Anordnung solange vornehmen, bis das Zwangsgeld angedroht wird. Die Zulässigkeit der Verbindung ergibt sich darüber hinaus aus einer entsprechenden Anwendung von § 169 Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. § 13 Abs. 2 VwVG. Nach diesen Normen kann das Gericht die Androhung des Zwangsmittels bei einer Vollstreckung durch die öffentliche Hand bereits mit dem zu vollstreckenden Titel verbinden. Aus Gründen der Waffengleichheit ist diese Möglichkeit nach § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 890 Abs. 2 ZPO auch dem Bürger zuzugestehen (vgl. HessVGH, a.a.O., 535).

Der Antragsteller benötigt eine Androhung des Zwangsgeldes, weil es sonst möglich ist, dass die Antragsgegnerin zwischen Erlass der einstweiligen Anordnung und Androhung eines Zwangsgeldes das beA des Antragstellers empfangsbereit einrichtet und den Antragsteller damit vor vollendete Tatsachen stellt.

Ein – über die Anforderungen an das besondere Rechtsschutzbedürfnis beim vorbeugenden Unterlassungsantrag (siehe oben Ziffer II. 1. f)) hinausgehendes – besonderes Rechtsschutzbedürfnis ist für den Antrag auf Androhung des Zwangsgeldes nicht nötig (vgl. HessVGH, a.a.O., 535). Insofern ist unerheblich, ob die erwartete Zuwiderhandlung zumindest demnächst droht. Die Verschiebung des beA-Start hat damit keine Auswirkungen auf die Androhung eines Zwangsgeldes.

III.
Prozessuales

Wir regen aufgrund der besonderen Dringlichkeit an, gemäß § 112c Abs. 1 S. 1 BRAO i.V.m. § 101 Abs. 3 VwGO ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Roman Pusep
Rechtsanwalt

Anlage A 1

zum Eilantrag vom 22.12.2015

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Presseerklärung Nr. 11 v. 07.10.2014

Start des beA

Technische Entwicklung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer beginnt

Die BRAK hat nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens die Münchener Firma Atos IT Solutions and Services GmbH mit der technischen Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches beA beauftragt. Darüber informierte der Präsident der BRAK Axel C. Filges die Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern auf ihrer Herbsthauptversammlung Ende September in Köln.

Das beA wird ab 2016 allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung stehen und entsprechend dem Ausbauzustand in den einzelnen Bundesländern bis spätestens 2020 flächendeckend zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten genutzt werden können.

„Bei der technischen Entwicklung des beA hat für uns die Informationssicherheit oberste Priorität“, erläutert Axel C. Filges eines der Auswahlkriterien. *„Wir haben daher vertraglich sichergestellt, dass das System so konfiguriert wird, dass Nachrichten, die versendet werden, nachweisbar manipulationsfrei und geheim übermittelt werden. Auch die BRAK als Betreiber des Postfaches wird nicht in der Lage sein, die Nachrichten zu öffnen und zu lesen“.*

Das System muss, so fordert es die BRAK von dem beauftragten Unternehmen, den anwaltlichen Arbeitsalltag abbilden, insbesondere die in den Kanzleien gelebte Struktur der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Mitarbeitern. Jeder Rechtsanwalt wird für sein Postfach personenbezogen verschiedene Zugriffsberechtigungen vergeben können. Außerdem wird das System seine Integration in vorhandene Kanzleisoftware ermöglichen. Ihren Herstellern wird, so früh es der Entwicklungsprozess zulässt, hierfür eine Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden.

Bis Ende des Jahres wird Atos das Umsetzungsfeinkonzept für die Entwicklung des beA erarbeiten. Wenig später werden auch erste Entwürfe für eine Benutzeroberfläche vorliegen, die einen ersten Eindruck von Design und Funktionalität vermitteln. Ab dem späten Frühjahr führt die BRAK Tests für das beA durch, um sicherzustellen, dass das System wie gesetzlich vorgesehen zum 1.1.2016 bereit steht.

» Startseite » Für Journalisten » Pressemitteilungen - Archiv » 2014
» Presseerklärung 11/2014

gedruckt am 12.22.2015

Copyright 2015 - Bundesrechtsanwaltskammer

Anlage A 2

zum Eilantrag vom 22.12.2015

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Nachrichten aus Berlin

Ausgabe 14/2014 v. 10.10.2014

Rechtspolitik

- Atos wird Anwaltspostfächer entwickeln
- Briefwahl für Vorstandswahlen soll ermöglicht werden
- Elektronische Akte in Strafsachen
- Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung
- Änderungen im UWG
- Verfassungsklagen gegen BSG-Urteile

Rechtsprechung

- LG Berlin: Scheidung online – Verletzung der Anwaltspflichten

Deutsches Anwaltsinstitut

- 9. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht vom 21. bis 22. November in Bochum

Rechtspolitik

Atos wird Anwaltspostfächer entwickeln

Ende September hat die BRAK die Münchener Firma Atos IT Solution and Services GmbH mit der technischen Umsetzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) beauftragt. In insgesamt acht Wochen wird Atos jetzt gemeinsam mit der BRAK ein Umsetzungsfeinkonzept erarbeiten, dessen Umsetzung Anfang des Jahres beginnt. Für das späte Frühjahr 2015 sind die ersten Tests für das beA geplant, im weiteren Verlauf ist auch die Einbeziehung von Testkanzleien vorgesehen.

Über das beA, das zum 01.01.2016 jeder Rechtsanwältin und jedem Rechtsanwalt zur Verfügung steht, wird entsprechend dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten die anwaltliche Kommunikation mit der Justiz erfolgen. Die BRAK wurde mit dem durch das Gesetz neu eingeführten § 31a BRAO mit der technischen Umsetzung beauftragt.

Briefwahl für Vorstandswahlen soll ermöglicht werden

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat auf ihrer diesjährigen Herbsthauptversammlung beschlossen, beim Gesetzgeber eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) anzuregen, damit künftig die Rechtsanwaltskammern entscheiden können, ob im jeweiligen Kammerbezirk die Vorstandswahlen auch per Briefwahl durchgeführt werden. Bisher ist nach § 88 Abs. 2 BRAO nur eine Präsenzwahl zulässig.

Elektronische Akte in Strafsachen

Anlage A 3

zum Eilantrag vom 22.12.2015

Trotz allem: Die Rechtsanwaltskammer München hat sich der Diskussion und den Vorwürfen gestellt und am 7. Oktober 2014 eine Podiumsdiskussion mit Dr. Joachim Wagner, Ekkehard Schäfer, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, mit dem 1. Vorsitzenden des Bayerischen Richtervereins Walter Gross unter Moderation von Frau Budras, Redakteurin der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung, durchgeführt. Die Diskussion hat sich fachlich und intensiv mit den Vorwürfen Wagners auseinandergesetzt; das Schlussfazit einer Teilnehmerin: „Sie haben das Thema verfehlt, Herr Dr. Wagner".

In Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Journalistenverband hatten wir ebenfalls im Oktober 2014 eine Podiumsdiskussion zur Verständigung im Strafprozess anhand der spektakulären Fälle Hoeneß, Ecclestone, etc. durchgeführt. Auch hierüber haben wir berichtet; am Tag der Pressefreiheit haben wir im Presseclub München eine Veranstaltung „Schluss mit Lustig? – Grenzen der Satire?" mitveranstaltet; ich habe eingeführt.

Berufsbezogene Rechtsprechung

Folgende Entscheidungen des BGH und des BVerfG waren von besonderer Bedeutung für die Anwaltschaft:

- BGH Urteil vom 13.11.2013, Az.: 1 ZR 15/12 zum Verbot der **Einzelfallwerbung** nach § 43b BRAO (BGH BRAK-Mitt. 2014, 35)
- BGH Urteil vom 27.10.2014, Az.: AnwZ (Brfg) 67/13 und BVerfG Urteil vom 05.03.2015, Az.: 1 BvR 3362/14 zur „**Schockwerbung**"
- BGH Urteil vom 03.11.2014, Az.: AnwZ (Brfg) 68/13 zum **Mindestquorum nach § 85 Abs. 2 BRAO**

Ein weiteres Hauptthema ist der **elektronische Rechtsverkehr**.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich nun zu einem Berichtspunkt kommen, der uns nicht nur im letzten Jahr stark beschäftigt hat, sondern auch in den nächsten Jahren ein „Dauerbrenner" sein wird: der elektronische Rechtsverkehr.

Bereits auf der letzten Kammerversammlung wurde über das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 – oder kurz: ejustice-Gesetz I – berichtet. Seitdem hat sich viel getan: in Bayern wie auf Bundesebene.

In Bayern kann seit 1. Juni 2014 mit dem BayLSG und dem SG München elektronisch kommuniziert werden.

Am 1. Dezember 2014 wurde der elektronische Rechtsverkehr am Landgericht Landshut eröffnet. Zudem fiel am 18. März 2015 der Startschuss für die Einführung der elektronischen Akte an diesem Gericht; wir haben hierzu eine Info-Veranstaltung mit Ministerium, Landgericht und Anwaltverein organisiert.

Bei dem großen vom Ministerium veranstalteten Symposium „Justiz Digital" Ende März war die Kammer ebenfalls vertreten. In einer Podiumsdiskussion mit dem Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback konnte ich die Forderung der Anwaltschaft nach einem leistungsfähigen Kommunikationspartner zur Geltung bringen.

Insbesondere konnten Wege gefunden werden, den Breitbandausbau auch in ländlichen Regionen für den ERV zu fördern: Sollten Sie in Ihren Kanzleien von einem langsamen Internetanschluss betroffen sein, so informieren Sie sich frühzeitig über das Förderprogramm www.schnelles-internet-in-bayern.de.

Ich hoffe, dass alles darauf hinausläuft, dass der elektronische Rechtsverkehr in Bayern flächendeckend zum 1. Januar 2018 eröffnet werden wird. Die Nutzungspflicht der Anwälte soll auf den 1. Januar 2020 festgelegt werden.

Und alle Steuerrechtler dürfte Folgendes interessieren: Bereits ab 1. Juli 2015 ermöglicht die Kammer den Zugang zur Vollmachtsdatenbank. Dort können Vollmachten der Mandanten hinterlegt werden, die wiederum den Abruf der Daten aus der vorausgefüllten Steuererklärung erlauben. In den nächsten Monaten werden alle nötigen Informationen hierzu auf der Website der Kammer bereitgehalten.

Wie Sie wissen, wird auf Bundesebene derzeit von der BRAK **das besondere elektronische Anwaltspostfach**, kurz: **beA**, entwickelt.

Nach dem Vergabeverfahren bei der BRAK liegt nun der „Oberflächen-Prototyp" des Postfachs vor, der im Rahmen der anlaufenden Testphase auf Herz und Nieren geprüft wird. Die Entwicklung wird voraussichtlich im Juli 2015 abgeschlossen sein. Daran schließt sich die Testphase an. Ziel ist es, dass für alle Rechtsanwälte ein beA zum 1. Januar 2016 zur Verfügung steht.

Damit eröffnet die BRAK ein hochsicheres Kommunikationssystem für ca. 165.000 Rechtsanwälte und ihre geschätzt 300.000 Mitarbeiter. Die BRAK hat unter bea.brak.de nunmehr eine Website an den Start gebracht, die laufend über Neuigkeiten berichten wird.

Alles was gut werden soll, kostet leider auch Geld. Für die Entwicklung des beA-Systems sind im Jahr 2014 bei der BRAK bereits Ausgaben in Höhe von 720 T Euro angefallen. Entwicklung, Betrieb, Werbung sowie Supportleistungen werden im Jahr 2015 mit über 10,4 Millionen Euro zu Buche schlagen, 2016 immerhin noch mit 9,3 Millionen Euro.

Für die Kammer München bedeutet dies, dass sie – wie geplant – insgesamt 63,– Euro pro Mitglied für die Jahre 2014

Anlage A 4

zum Eilantrag vom 22.12.2015

Erste Oberflächenpräsentation des beA

Mittwoch, 18. März 2015

Anfang März hat die BRAK gemeinsam mit Atos, dem mit der Entwicklung beauftragten Dienstleister, einem ausgewählten Kreis von Rechtsanwälten den ersten Prototyp des beA-Webclients präsentiert. Der Webclient wird für Rechtsanwälte, die ohne eine Kanzleisoftware arbeiten, einen einfachen Zugang zu dem von der BRAK zu entwickelnden besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) ermöglichen. Kanzleisoftwarenutzer werden das beA direkt aus ihrer jeweiligen Anwendung heraus erreichen können. Die BRAK wird dazu den Softwareherstellern eine entsprechende Schnittstelle zur Verfügung stellen.

Die beteiligten Rechtsanwälte beschrieben den vorgestellten Prototypen überwiegend als intuitiv bedienbar, gaben aber auch konkrete Vorschläge zur Verbesserung. Sie begrüßten die frühe Einbindung der Anwaltschaft in die konkrete Entwicklung des beA, damit es den Bedürfnissen und praktischen Anforderungen gerecht wird. Das Feedback wird jetzt in die weitere technische Umsetzung einfließen. Der breiten Öffentlichkeit wird die Oberfläche des beA voraussichtlich im Juni präsentiert.

Weiterführender Link:

beA bekommt Gesicht – Neues vom elektronischen Anwaltspostfach (BRAKMagazin 1/2015)

Online-Börse

Über diesen Link gelangen Sie zur Online-Börse der Rechtsanwaltskammer Hamm.

Anlage A 5

zum Eilantrag vom 22.12.2015

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER
Der Vizepräsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Deutsche Post
INFOPOST

WERNER Rechtsanwälte Informatiker
Dr. Marcus Werner
Oppenheimstr. 16
50668 Köln

beA
Digital. Einfach. Sicher.

Ihre persönliche Antragsnummer:
K0403988d2c

Berlin, 31.08.2015

Bestellung der beA-Karte zur Erstregistrierung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage: Informationsbroschüre „beA-Karte"

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Werner,

die Bundesrechtsanwaltskammer wird zum 01. Januar 2016 für alle in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, kurz beA, einrichten. Mit diesem Postfach wird der sichere Empfang und Versand von Dokumenten an Kollegen und sukzessive an die Justiz ermöglicht. Rechtliche Grundlage für das beA ist das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, das im Herbst 2013 der Bundestag verabschiedet hat. Weitere Informationen finden Sie unter www.bea.brak.de sowie im aktuellen BRAKMagazin.

Für die Erstregistrierung im beA-System ist für Rechtsanwälte eine besondere Sicherheitskarte erforderlich. Diese beA-Karte gewährleistet, dass nur dazu befugte Personen Zugriff auf die Postfächer erhalten. Außerdem wird sichergestellt, dass ausschließlich Rechtsanwälte ein beA erhalten. Denn diese beA-Karte erhalten nur jene, die im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragen sind.

Die BRAK hat die Bundesnotarkammer mit der Herstellung und Auslieferung der beA-Karten beauftragt. Voraussetzung für den Erhalt ist dabei ein Antragsverfahren, das ich Ihnen kurz im Folgenden erläutern will.

Unter der Internetadresse **www.bea.bnotk.de** können Sie die persönliche beA-Karte beantragen.

Bei der Bestellung **geben Sie bitte Ihre oben aufgeführte Antragsnummer ein**, damit die Karte Ihrem künftigen beA-Postfach eindeutig zugeordnet werden kann.

Die Bundesnotarkammer fügt Ihre im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (www.rechtsanwaltsregister.org) geführte und von Ihrer zuständigen Rechtsanwaltskammer eingepflegte Kanzleiadresse automatisch in den elektronischen Antrag ein. Bitte prüfen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sorgfältig und kontaktieren Sie bei falschen beziehungsweise unvollständigen Daten umgehend Ihre zuständige Rechtsanwaltskammer, damit diese die Daten korrigiert.

Im Rahmen des Bestellvorgangs müssen Sie eine gültige E-Mail-Adresse für die weitere Korrespondenz angeben sowie eine **SEPA-Einzugsermächtigung** erteilen. Die Kosten für die beA-Karte und die übrigen von der Bundesnotarkammer angebotenen Produkte finden Sie im beiliegenden Flyer. Die Bundesnotarkammer bietet die gleichzeitige Bestellung von Kartenlesegeräten, von weiteren beA-Karten (beispielsweise für den Fall des Verlustes der beA-Karte, des Vergessens der PIN oder für eine Mehrfachverwendung) sowie von Mitarbeiterkarten und Softwarezertifikaten an. Wir weisen darauf hin, dass Sie mit Ausnahme der für die Erstregistrierung erforderlichen beA-Karte auch Produkte anderer Anbieter für die Nutzung des beA verwenden können.

Die beA-Karte ist auch nach der Erstregistrierung für die Anmeldung an Ihrem Postfach nutzbar. Weitere Karten sind deshalb für die künftige Anmeldung nicht erforderlich.

Bis zum 31. Dezember 2017 können Sie Schriftsätze elektronisch ausschließlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei Gericht einreichen. Deshalb besteht die Möglichkeit, die beA-Karte mit einem Signaturzertifikat zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen aufzuladen (beA-Karte Signatur). Bitte geben Sie bei der Bestellung mit an, ob Sie dieses Angebot nutzen wollen.

Die Abwicklung Ihrer Bestellung erfolgt zweistufig: Ab Oktober 2015 werden wir die beA-Karten produzieren und ausliefern lassen. In den ersten Monaten des kommenden Jahres werden entsprechend den Bestellungen die zusätzlichen beA-Karten, die qualifizierte elektronische Signatur zum Nachladen auf die beA-Karte Signatur sowie Mitarbeiterkarten und Softwarezertifikate zur Verfügung gestellt.

Unter www.bea.bnotk.de hat die Bundesnotarkammer einen Katalog von typischen Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Bestellung von beA-Karten und weiteren Produkten der Bundesnotarkammer sowie zu der vorgesehenen Anwendung dieser Sicherheitsmittel zusammengestellt. Für darüber hinausgehende Rückfragen steht Ihnen ein **Support unter der E-Mail-Adresse bea@bnotk.de** und in Eilfällen unter der **Telefonnummer 0800 – 3550 100** zur Verfügung.

Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass die Bundesnotarkammer keine Auskünfte zum beA-Postfach selbst, zu Leistungen der BRAK und zu Produkten anderer Anbieter beantworten kann. Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich an die Bundesrechtsanwaltskammer unter **bea@brak.de.**

Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Start mit dem beA.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Martin Abend
Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer

beA
Digital. Einfach. Sicher.

Anlage A 6

zum Eilantrag vom 22.12.2015

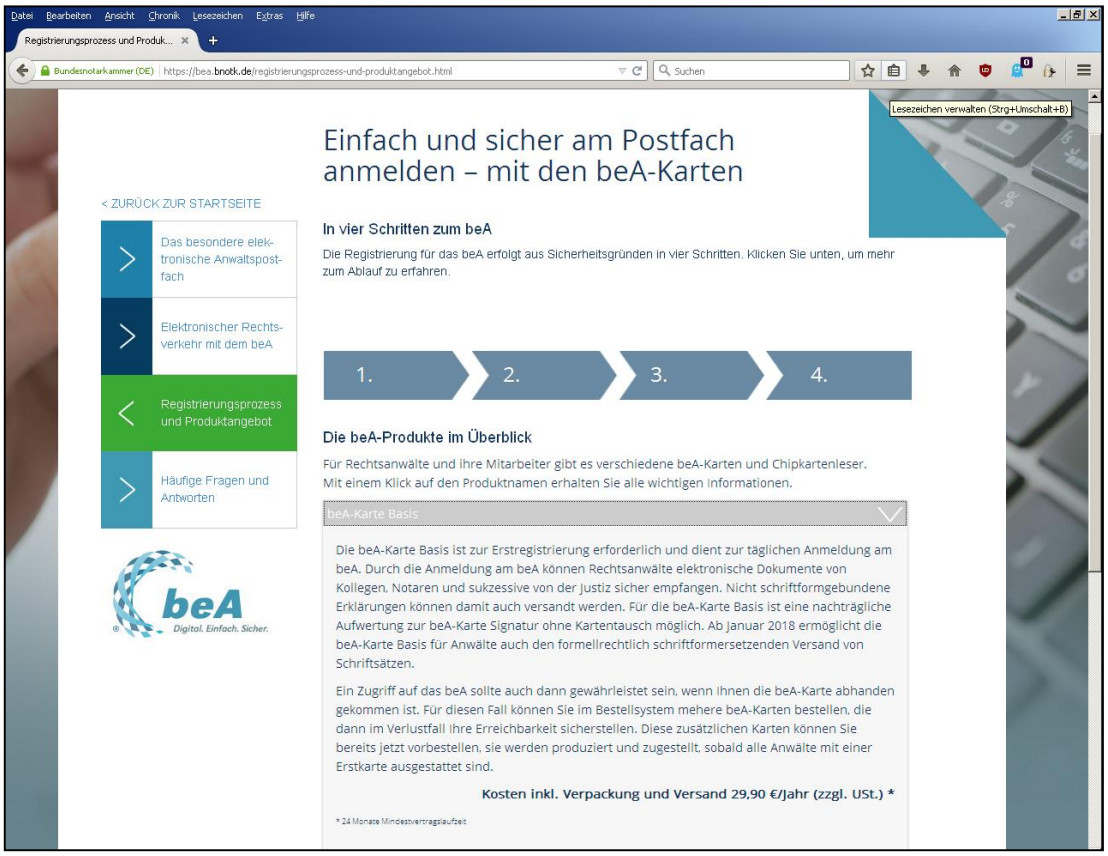
Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe
Registrierungsprozess und Produk...
Bundesnotarkammer (DE) https://bea.bnotk.de/registrierungsprozess-und-produktangebot.html
Suchen
Lesezeichen verwalten (Strg+Umschalt+B)
< ZURÜCK ZUR STARTSEITE
Das besondere elektronische Anwaltspostfach
Elektronischer Rechtsverkehr mit dem beA
Registrierungsprozess und Produktangebot
Häufige Fragen und Antworten
beA
Digital. Einfach. Sicher.
Einfach und sicher am Postfach anmelden – mit den beA-Karten
In vier Schritten zum beA
Die Registrierung für das beA erfolgt aus Sicherheitsgründen in vier Schritten. Klicken Sie unten, um mehr zum Ablauf zu erfahren.
1.
2.
3.
4.
Die beA-Produkte im Überblick
Für Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter gibt es verschiedene beA-Karten und Chipkartenleser.
Mit einem Klick auf den Produktnamen erhalten Sie alle wichtigen Informationen.
beA-Karte Basis
Die beA-Karte Basis ist zur Erstregistrierung erforderlich und dient zur täglichen Anmeldung am beA. Durch die Anmeldung am beA können Rechtsanwälte elektronische Dokumente von Kollegen, Notaren und sukzessive von der Justiz sicher empfangen. Nicht schriftformgebundene Erklärungen können damit auch versandt werden. Für die beA-Karte Basis ist eine nachträgliche Aufwertung zur beA-Karte Signatur ohne Kartentausch möglich. Ab Januar 2018 ermöglicht die beA-Karte Basis für Anwälte auch den formellrechtlich schriftformersetzenden Versand von Schriftsätzen.
Ein Zugriff auf das beA sollte auch dann gewährleistet sein, wenn Ihnen die beA-Karte abhanden gekommen ist. Für diesen Fall können Sie im Bestellsystem mehere beA-Karten bestellen, die dann im Verlustfall Ihre Erreichbarkeit sicherstellen. Diese zusätzlichen Karten können Sie bereits jetzt vorbestellen, sie werden produziert und zugestellt, sobald alle Anwälte mit einer Erstkarte ausgestattet sind.
Kosten inkl. Verpackung und Versand 29,90 €/Jahr (zzgl. USt.) *
* 24 Monate Mindestvertragslaufzeit

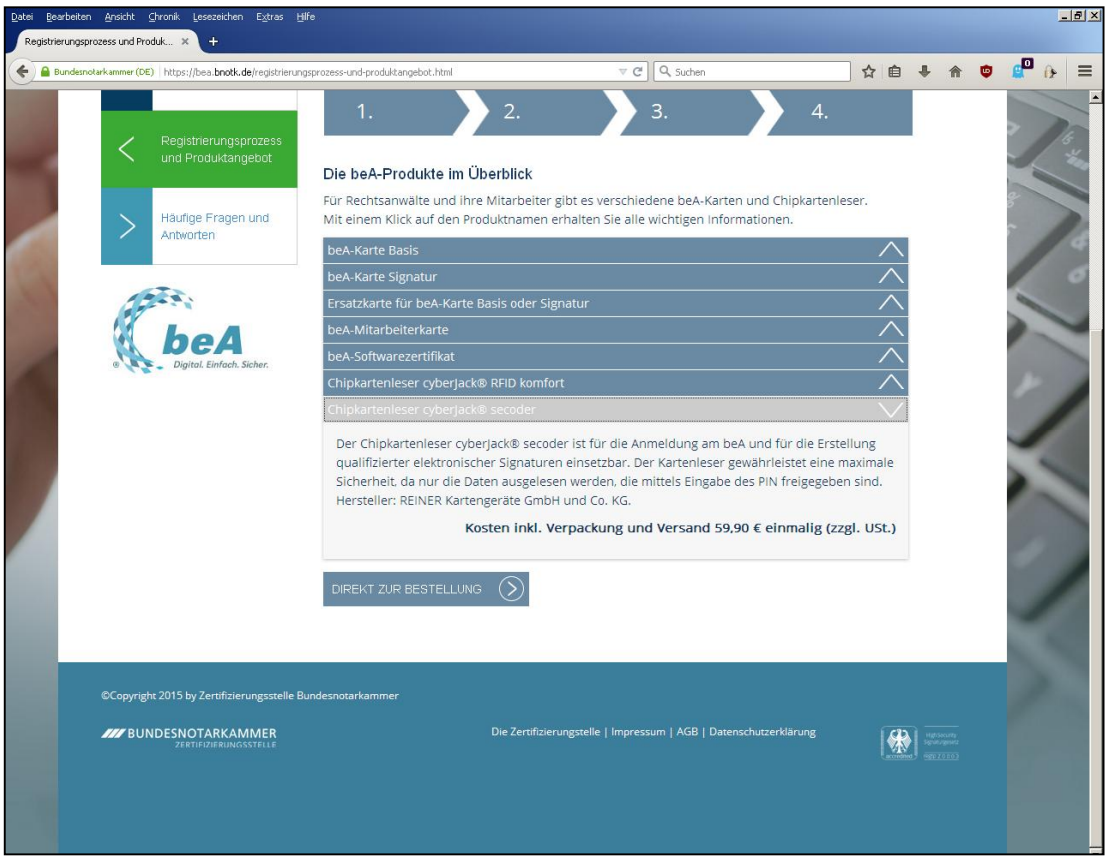
Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe
Registrierungsprozess und Produk...
Bundesnotarkammer (DE) https://bea.bnotk.de/registrierungsprozess-und-produktangebot.html
Suchen
Registrierungsprozess und Produktangebot
Häufige Fragen und Antworten
beA
Digital. Einfach. Sicher.
1.
2.
3.
4.
Die beA-Produkte im Überblick
Für Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter gibt es verschiedene beA-Karten und Chipkartenleser.
Mit einem Klick auf den Produktnamen erhalten Sie alle wichtigen Informationen.
beA-Karte Basis
beA-Karte Signatur
Ersatzkarte für beA-Karte Basis oder Signatur
beA-Mitarbeiterkarte
beA-Softwarezertifikat
Chipkartenleser cyberJack® RFID komfort
Chipkartenleser cyberJack® secoder
Der Chipkartenleser cyberJack® secoder ist für die Anmeldung am beA und für die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen einsetzbar. Der Kartenleser gewährleistet eine maximale Sicherheit, da nur die Daten ausgelesen werden, die mittels Eingabe des PIN freigegeben sind. Hersteller: REINER Kartengeräte GmbH und Co. KG.
Kosten inkl. Verpackung und Versand 59,90 € einmalig (zzgl. USt.)
DIREKT ZUR BESTELLUNG
©Copyright 2015 by Zertifizierungsstelle Bundesnotarkammer
BUNDESNOTARKAMMER
ZERTIFIZIERUNGSSTELLE
Die Zertifizierungstelle | Impressum | AGB | Datenschutzerklärung

Anlage A 7

zum Eilantrag vom 22.12.2015

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

beA Fragen und Antworten. | beA

bea.brak.de/fragen-und-antworten/

bea brak

SUCHE PRESSE RSS DOWNLOADS KONTAKT IMPRESSUM

beA Digital. Einfach. Sicher.

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Sie befinden sich hier: Home » **Fragen und Antworten.**

Was ist das beA? | Wann kommt das beA? | Wie sicher ist das beA? | Was braucht man für das beA? | Wie funktioniert das beA? | **Fragen und Antworten.**

Fragen und Antworten.

Gibt es eine gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung des beA?

Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung besteht nicht. Der Gesetzgeber hat jedoch die Bundesrechtsanwaltskammer im neuen § 31a BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs) beauftragt, für jeden zugelassenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Die BRAK wird daher allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag ein empfangsbereites beA einrichten.

Für den Zugriff darauf ist eine beA-Karte erforderlich. Unabhängig davon, ob diese Karte bestellt und die Erstregistrierung vorgenommen wurde, ist das Postfach für Gerichte, Kollegen und die Rechtsanwaltskammern erreichbar.

Die BRAK empfiehlt daher, die für die Erstregistrierung erforderliche beA-Karte rechtzeitig zu bestellen, damit die Gefahr haftungsrechtlicher Konsequenzen durch das Verpassen relevanter Post vermieden wird.

Wenn Sie weitere Fragen zum beA haben, schreiben Sie uns eine E-Mail an: bea-servicedesk@atos.net

Was passiert, wenn ich die beA-Karte nicht beantrage?

Gibt es hinsichtlich des beA Sonderregelungen für angestellte Rechtsanwälte?

Werden Syndikusanwälte ein beA erhalten? Wie sieht es nach der geplanten Gesetzesänderung aus? Was ist bei der Bestellung der beA-Karte zu beachten?

Start | ahwdiktat - ahwdiktat - ... | Fragen und Antworte... | 19:14

DOKUMENT7

Anlage A 8

zum Eilantrag vom 22.12.2015

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe
beA Teilnehmer am elektronischen...
bea.brak.de/was-ist-das-bea/teilnehmer/#rechtsanwaelte
bea brak

- Finanzgerichte
- Sozialgerichte
- Verwaltungsgerichte

am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen und damit über das beA erreichbar sein werden.

Die entsprechenden Bundesgerichte sind bereits jetzt auf elektronischem Wege erreichbar. Auf Länderebene erfolgt die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sukzessive.

Für die Strafgerichtsbarkeit wird das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen gelten, dessen Entwurf vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeitet wurde. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass auch zur Kommunikation mit den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften das beA verwendet werden kann.

Bisher nicht vorgesehen ist die Einbeziehung der Verfassungsgerichtsbarkeit in den elektronischen Rechtsverkehr.

Aktueller Umsetzungsstand

Schutzschriftenregister

Zum 1. Januar 2016 wird entsprechend einem neuen § 945a ZPO, der durch das ERV-Gesetz eingeführt wurde, das zentrale elektronische Schutzschriftenregister eingerichtet. Schutzschriften können bei diesem Register über das beA hinterlegt werden und erreichen so alle Zivil- und Arbeitsgerichte. Ab 2017 sind Rechtsanwälte gemäß § 49c BRAO verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich beim elektronischen Schutzschriftenregister einzureichen.

Rechtsanwälte

Alle Rechtsanwälte können ab 1. Januar 2016 über das beA am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Das heißt, dass ab 2016 allen Kollegen Nachrichten beziehungsweise Dokumente zugestellt werden können. Es bedeutet zugleich, dass alle Rechtsanwälte auch für die am ERV teilnehmenden Gerichte und die Kollegen erreichbar sind.

Rechtsanwaltskammern

Auch die Rechtsanwaltskammern erhalten jeweils ein beA-Postfach, über das sie mit ihren Mitgliedern kommunizieren können.

© BRAK - Bundesrechtsanwaltskammer

Start ahwdiktat - ahwdiktat - ... Teilnehmer am elektr... 19:19

Anlage A 9

zum Eilantrag vom 22.12.2015

beA
Digital. Einfach. Sicher.

Die beA-Karte

Fragen, Fragen … … und Antworten!

Besteht eine Verpflichtung zur Nutzung?

Der Gesetzgeber hat die Bundesrechtsanwaltskammer im neuen § 31a BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs) beauftragt, für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Die BRAK wird daher allen Rechtsanwälten gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag zum 1.1.2016 ein empfangsbereites beA einrichten. Für den Zugriff darauf ist eine beA-Karte erforderlich. Unabhängig davon, ob diese Karte bestellt und die Erstregistrierung vorgenommen wurde, ist das Postfach für Gerichte, Kollegen und die Rechtsanwaltskammern erreichbar.

Die BRAK empfiehlt daher, auch wenn es gesetzlich keine ausdrückliche Verpflichtung zur Nutzung des beA gibt, dennoch die für die Erstregistrierung erforderliche beA-Karte rechtzeitig zu bestellen, damit die Gefahr haftungsrechtlicher Konsequenzen durch das Verpassen relevanter Post vermieden wird.

Weshalb wird eine spezielle beA-Karte zur Erstregistrierung gebraucht?

Mit dem beA-System wird künftig die elektronische Kommunikation mit der Justiz und, was bisher noch nicht der Fall ist, mit den Kollegen auf sicherem Wege möglich sein. Dazu werden die Nachrichten im beA-System Ende-zu-Ende verschlüsselt, das heißt, sie werden auf dem Rechner des Absenders ver- und erst auf dem Rechner des Empfängers wieder entschlüsselt. Ein weiteres wichtiges Merkmal beim beA ist die detaillierte Rechteverwaltung. Jeder Rechtsanwalt kann Dritte berechtigen, auf sein Postfach zuzugreifen und demjenigen dabei bestimmte Befugnisse einräumen.

Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und die Rechteverwaltung erfordern ein besonderes Sicherheitskonzept: Es muss gewährleistet werden, dass ausschließlich Rechtsanwälte ein beA erhalten und dann auch nur diese anderen Personen Zugriffsbefugnisse erteilen können. Deshalb wird es eine besondere beA-Karte geben, auf der die jeweilige Postfachnummer enthalten ist. Diese Karte erhalten nur in der Bundesrepublik zugelassene Rechtsanwälte, der Abgleich erfolgt dabei über das Bundesweite Amtliche Rechtsanwaltsverzeichnis. Nur mit dieser Karte wird die Erstanmeldung an ihrem beA-Postfach möglich sein. Die Karte wird es in zwei Varianten geben: mit und ohne Signierfunktion. Wenn Sie bereits eine Signaturkarte besitzen oder keine signierten Dokumente versenden wollen, können Sie sich also eine (günstigere) beA-Karte ohne Signierfunktion bestellen (beA-Karte Basis, 29,90 Euro zzgl. Mehrwertsteuer).

Was passiert, wenn ich die beA-Karte nicht beantrage?

Ab 1.1.2016 wird jeder Rechtsanwalt über das beA adressierbar sein. Das gilt unabhängig davon, ob zuvor eine beA-Karte bestellt und damit die Erstregistrierung vorgenommen wurde. Das heißt, man läuft Gefahr, wichtige Post zu verpassen, wenn die beA-Karte nicht bestellt wurde und damit kein Zugriff auf das Postfach genommen werden kann.

Anlage A 10

zum Eilantrag vom 22.12.2015

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Marcus Werner, geboren am 24.03.1965 in Bonn, c/o WERNER Rechtsanwälte Informatiker, Oppenheimstr. 16, 50668 Köln, habe die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung zur Vorlage beim Anwaltsgerichtshof zur Kenntnis genommen und verstanden. Dies vorausgeschickt, erkläre und versichere ich Folgendes an Eides statt:

Ich bin Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltverein e.V. Anlässlich einer Vorstandssitzung am 01.10.2015 in Berlin hielt einer der Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer, Herr Dipl.-Inform. Thomas Fenske, einen Vortrag zu den technischen Hintergründen und Merkmalen des besonderen elektronisches Anwaltspostfachs. Auf meine Frage hin stellte Herr Fenske klar, dass die Bundesrechtsanwaltskammer alle Rechtsanwälte in das (technische) Verzeichnis der möglichen Empfänger des beA aufnehmen werde, die zum 01.01.2016 im amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragen sind.

Köln, den 22/12/2015

Ort, Datum

Marcus Werner

M:\V\2015\204\050 UNTERLAGEN MANDANT\EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG W.DOCX

WERNER | R | I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

Anlage A 11

zum Eilantrag vom 22.12.2015

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Julius Oberste-Dommes, geboren am 13.12.1977 in Wuppertal, c/o WERNER Rechtsanwälte Informatiker, Oppenheimstr. 16, 50668 Köln, habe die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung zur Vorlage beim Anwaltsgerichtshof zur Kenntnis genommen und verstanden. Dies vorausgeschickt, erkläre und versichere ich Folgendes an Eides statt:

Ich nahm am 21.10.2015 an einer Informationsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer teil. Der Referent, Herr Rechtsanwalt Dr. Siegmund, teilte dort mit, dass die Vermögensschadenhaftpflichtversicherer von einer passiven Überwachungspflicht für das beA ausgehen und eine grobe Fahrlässigkeit darin sehen, ein beA nicht zu kontrollieren.

Köln, den 11.12.2015

Ort, Datum

Julius Oberste-Dommes

M:\V\2015\204\050 UNTERLAGEN MANDANT\EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG OD.DOCX

WERNER | R | I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

Anlage A 12

zum Eilantrag vom 22.12.2015

Veranstaltung der RAK München zum beA am 30.09.2015 Copy (Geschützt) - PDF-XChange Editor
Datei Bearbeiten Ansicht Dokument Anmerkungen Formular Objekt Werkzeuge Fenster Hilfe
Öffnen... 100% Inhalt ändern Anmerkungen bearbeiten Kommentar Klang Dateianhang Stempel
Keine Eigenschaften
Veranstaltung der RAK München zum beA am 30.09.20.. Anlagen

Muss ich die beA-Karte abonnieren?

Rechtsanwaltskammer München

Das beA ist ab 01.01.2016 empfangsbereit →

mittelbare Zwänge denkbar:

- Bestandteil der Kanzleipflicht → berufsrechtlicher Verstoß
- Haftungsrechtliche Gefahren → Nach Auskunft der Berufshaftpflichtversicherung: große Pflichtverletzung

Mögliche Gefahren:

- Keine Kenntnis vom Zugang von Willenserklärungen.
  - Danach ist eine Erklärung dem Empfänger zugegangen, wenn sie derart in dessen Machtbereich gelangt, dass die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht und unter gewöhnlichen Verhältnissen mit

WERNER | R | I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

Anlage A 13

zum Eilantrag vom 22.12.2015

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Presseerklärung Nr. 20 v. 26.11.2015

beA kommt später

BRAK verschiebt Starttermin für besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat beschlossen, das besondere elektronische Anwaltspostfach nicht wie vorgesehen am 01.01.2016 zu starten. Grund dafür ist die bisher nicht ausreichende Qualität des beA in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit. Sie entspricht noch nicht den hohen Erwartungen, die sich die Kammer selbst gestellt hat.

BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer erläutert die Entscheidung: *„Die BRAK hat vor zwei Jahren den gesetzlichen Auftrag übernommen, für die gesamte Anwaltschaft in der Bundesrepublik eine sichere Kommunikationsplattform zu entwickeln. Uns war von vornherein bewusst, dass der Zeitplan sehr ambitioniert war. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil wir uns das Ziel gesetzt haben, dass dieses System nicht nur besonders sicher sein muss, sondern sich auch bestmöglich in die anwaltlichen Arbeitsabläufe integrieren soll. Uns ist die Entscheidung, den Start des beA zu verschieben, nicht leicht gefallen, wir haben aber eine besondere Verantwortung gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, das beA erst dann zur Verfügung zu stellen, wenn wir sicher sind, dass alle Funktionalitäten verlässlich den Nutzern zur Verfügung stehen.“*

Die BRAK führt jetzt mit Atos, dem mit der Entwicklung des beA beauftragten Unternehmen, Gespräche über einen neuen Projektplan, aus dem sich auch ein neuer Starttermin ergibt. Das Datum wird dann auf der speziell zum beA eingerichteten Internetseite der BRAK (**http://bea.brak.de**) veröffentlicht.

Hintergrundinformationen:

Die BRAK wurde mit dem 2013 verabschiedeten Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten verpflichtet, für jeden in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird der Zugriff auf das beA nur über zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel – beispielsweise einer Chipkarte und einer PIN – möglich sein. Um sicherzustellen, dass kein Unbefugter die Nachrichten, die über das beA versendet werden, lesen oder manipulieren kann, wird die Übermittlung mit Hilfe der neuesten Authentifizierungs- und Verschlüsselungstechniken Ende-zu-Ende verschlüsselt.

Die zweithöchste Priorität bei der Planung und Entwicklung des beA hatte eine einfache Handhabung und Bedienbarkeit. Der Zugriff auf das Postfach wird sowohl mit als auch ohne Kanzleisoftware möglich sein. Außerdem verfügt das beA über eine detaillierte Rechteverwaltung, sodass Mitarbeiter und Vertreter problemlos in die Postbearbeitung einbezogen werden können. Weitere

Informationen zum beA unter **http://bea.brak.de**.

gedruckt am 11.30.2015

Copyright 2015 - Bundesrechtsanwaltskammer

Anlage A 14

zum Eilantrag vom 22.12.2015

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Akzente

beA kommt … aber etwas später

(BRAK-Mitt. Heft 6/2015, 265)

Zum 1.1.2016 sollte es kommen, das besondere elektronische Anwaltspostfach, kurz beA. Es sollte besonders sicher und besonders einfach sein, so haben wir es angekündigt, als wir vor gut zwei Jahren den gesetzlichen Auftrag zur Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches übernommen haben. Zwei Jahre sind eine kurze Zeit für ein solches Großprojekt. Wir sind dennoch damals davon ausgegangen, dass wir in dieser Zeit eine Kommunikationsplattform bereitstellen können, die in Fragen der Sicherheit und der Nutzerfreundlichkeit ihresgleichen sucht. Unsere Ambitionen wurden zwischenzeitlich von der Realität eingeholt: Auch wenn wir bis vor kurzem noch fest davon überzeugt waren, dass wir mit einem solchen System zum 1.1.2016 starten können, haben uns die letzten Tests doch gezeigt, dass wir zumindest nicht sicher sein können, dass das beA den hohen Anforderungen, die wir an die Nutzerfreundlichkeit gestellt haben, tatsächlich bereits zu diesem Termin genügt.

Es gab nun zwei Möglichkeiten: Unsere Anforderungen zu senken oder den Start des beA zu verschieben. Wir haben uns nach langer und intensiver Diskussion im Präsidium der BRAK für die zweite Alternative entschieden. Wir wollen Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, erst dann das beA übergeben, wenn wir sicher sein können, dass alle Funktionalitäten verlässlich zur Verfügung stehen.

Wir haben uns diese Entscheidung nicht leicht gemacht. In die Abwägung der Vor- und Nachteile ist auch die Überlegung eingeflossen, dass der eine oder andere von Ihnen dem beA eher skeptisch gegenüber steht. Gerade Ihnen sehen wir uns verpflichtet, Sie von den Vorteilen des elektronischen Postfaches zu überzeugen. Das kann selbstverständlich nur dann gelingen, wenn alles auf Anhieb läuft.

Atos, das mit der Entwicklung des beA beauftragte Unternehmen, wird jetzt einen neuen Projektplan vorlegen, aus dem sich dann auch ein neuer Starttermin ergeben wird. Das Datum werden wir sobald wie möglich auf unserer speziell zum beA eingerichteten Internetseite (http://bea.brak.de) veröffentlichen.

Das beA kommt – so sicher und so einfach, wie wir es versprochen haben. Es kommt nur etwas später, als wir es vorgesehen haben.

Ihr

Ekkehart Schäfer

gedruckt am 11.30.2015

Copyright 2015 - Bundesrechtsanwaltskammer

Anlage A 15

zum Eilantrag vom 22.12.2015

WERNER | R | I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

WERNER | R | I Oppenheimstraße 16 50668 Köln

Vorab per Telefax: 0 30 / 28 49 39 – 11

140/10

Bundesrechtsanwaltskammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Littenstraße 9
10179 Berlin

Dr. Manfred Brüning (bis 09/2009)
Rechtsanwalt

Dr. Marcus Werner
Rechtsanwalt
Diplom-Informatiker
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Roman Pusep
Rechtsanwalt

Maike Koch*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Julius Oberste-Dommes LL.M.*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

Alexandra Sofia Wrobel*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Adrian Hoppe
Rechtsanwalt

** angestellte Rechtsanwälte*

Köln, den 15.10.2015
Zeichen: 15/140 W/A

M:\V\2015\002\820 BRAK\1510275140.W01 - ANTRAG.DOCX

K040398[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

wir zeigen an, dass wir die Interessen des Herrn Rechtsanwalt Dr. Marcus Werner, Oppenheimstr. 16, 50668 Köln vertreten.

Wir fordern Sie auf, spätestens bis zum

27. November 2015

uns gegenüber schriftlich erklärt zu haben,

> es bis zum 31.12.2017 zu unterlassen, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für unseren Mandanten empfangsbereit einzurichten ohne dass er eine beA-Karte zur Erstregistrierung beantragt hat;
>
> hilfsweise, es bis zum 31.12.2017 zu unterlassen, unseren Mandanten in das technische Verzeichnis der möglichen Empfänger für den Betrieb des beA aufzunehmen, ohne dass er eine beA-Karte zur Erstregistrierung beantragt hat.

A.

Sachverhalt

Unser Mandant ist Rechtsanwalt und seit dem 16.08.1995 zugelassen.

Mit Schreiben vom 31.08.2015 teilten Sie unserem Mandanten mit, dass er unter der Antragsnummer K040398[redacted] eine beA-Karte zur Erstregistrierung zum beA beantragen könne. Einen Antrag auf Erstregistrierung stellte unser Mandant nicht.

In Ihren Veröffentlichungen im Internet führen Sie wörtlich aus:

> Der Gesetzgeber hat die Bundesrechtsanwaltskammer im neuen § 31a BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs) beauftragt, für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Die BRAK wird daher allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag zum 1.1.2016 ein empfangsbereites beA einrichten.
>
> Für den Zugriff darauf ist eine beA-Karte erforderlich. Unabhängig davon, ob diese Karte bestellt und die Erstregistrierung vorgenommen wurde, ist das Postfach für Gerichte, Kollegen und die Rechtsanwaltskammern erreichbar.
> (Quelle: bea.brak.de/fragen-und-antworten)

Weiter führen Sie auf Ihren Internetseiten wörtlich aus:

> Alle Rechtsanwälte können ab 1. Januar 2016 über das beA am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Das heißt, dass ab 2016 allen Kollegen Nachrichten beziehungsweise Dokumente zugestellt werden können. Es bedeutet zugleich, dass alle Rechtsanwälte auch für die am ERV teilnehmenden Gerichte und die Kollegen erreichbar sind.
> (Quelle: bea.brak.de/was-ist-das-bea/teilnehmer)

Sie teilen auf ihrer Internetseite zu einer etwaigen Nutzungspflicht des beA durch einen Rechtsanwalt Folgendes wörtlich mit:

> Die BRAK empfiehlt daher, auch wenn es gesetzlich keine ausdrückliche Verpflichtung zur Nutzung des beA gibt, dennoch die für die Erst-

registrierung erforderliche beA-Karte rechtzeitig zu bestellen, damit die Gefahr haftungsrechtlicher Konsequenzen durch das Verpassen relevanter Post vermieden wird.

Ihr Geschäftsführer, Herr Dipl.-Inform. Thomas Fenske, stellte am 01.10.2015 in Berlin auf die Frage unseres Mandanten hin klar, dass die BRAK alle Rechtsanwälte, die zum 01.01.2016 im amtlichen Anwaltsverzeichnis aufgenommen sind, in das (technische) Verzeichnis der möglichen Empfänger des beA aufnehmen werde.

Wir halten es für technisch und organisatorisch möglich, nur diejenigen Rechtsanwälte, welche die beA-Erstregistrierung beantragt haben, in das Verzeichnis der möglichen Empfänger des beA aufzunehmen. Nach unserer Kenntnis würden dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

B.
Rechtliche Würdigung

1. Zulässigkeit

Für die Aufforderung ist die BRAK nach § 33 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 31a BRAO sachlich und örtlich zuständig.

2. Begründetheit

Unser Mandant hat einen Anspruch darauf, dass Sie es bis zum 31.12.2017 unterlassen, das beA für unseren Mandanten empfangsbereit einzurichten ohne dass er eine beA-Karte zur Erstregistrierung beantragt hat.

Der Anspruch ergibt sich, weil spezialgesetzlich nicht geregelt, aus allgemeinen Grundsätzen, als quasinegatorischer Abwehranspruch entsprechend § 1004 BGB (VGH Mannheim NJW 1990, 1808; VBlBW 1990, 431; NJW 1986, 340; OVG Hamburg NVwZ 1995, 498). Entscheidend ist, dass Sie ohne eine Rechtsgrundlage (hierzu unter a)) in eine Grundrechtsposition eingreifen (hierzu unter b)) und dafür keine Duldungspflicht besteht (hierzu unter c)).

Ihr Verhalten, das beA für unseren Mandanten empfangsbereit einzurichten ohne dass er eine beA-Karte zur Erstregistrierung beantragt hat, stellt keinen Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG dar, weil in Ihrem Verhalten keine Regelung vorliegt.

Eine Regelung ist auf die verbindliche Festlegung von Rechten und Pflichten oder eines Rechtsstatus gerichtet, d.h. darauf, mit dem Anspruch unmittelbare Verbindlichkeit und mit bestandskraftfähiger Wirkung unmittelbar subjektive Rechte des Betroffenen zu begründen, zu konkretisieren und zu individualisieren (BVerwGE 79, 293), aufzuheben, abzuändern oder verbindlich festzustellen, oder aber darauf, die Begründung, Aufhebung, Abänderung oder Feststellung unmittelbar verbindlich abzulehnen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Aufl., München 2014, § 35 Rdnr. 88). Ihr Verhalten, das beA für unseren Mandanten empfangsbereit einzurichten ohne dass er eine beA-Karte zur Erstregistrierung beantragt hat, stellt keine verbindliche Festlegung von Rechten und Pflichten oder eines Rechtsstatus dar, denn dieses tatsächliche Verhalten kann jederzeit geändert werden und betrifft unmittelbar einen konkreten technischen Aspekt des beA.

a) Ohne Rechtsgrundlage

Ihr Handeln, das beA für unseren Mandanten empfangsbereit einzurichten ohne dass er eine beA-Karte zur Erstregistrierung beantragt hat, erfolgt ohne die dafür erforderliche Rechtsgrundlage.

Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für das von der BRAK als empfangsbereit geplante beA existiert nicht und § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) kann nicht so ausgelegt werden, dass alle beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können müssen, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat.

Ich begründe dies wie folgt:

aa) Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage fehlt

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten regelt abschließend die Rechte und Pflichten der Beteiligten am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten. Es enthält keine ausdrückliche Vorschrift, dass das beA ab dem 01.01.2016 bereits empfangsbereit eingerichtet sein kann oder muss.

Insbesondere ergibt sich dies nicht aus der zentralen Vorschrift für die Einrichtung des beA, § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten), welche wie folgt wörtlich lautet:

> Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet nach Überprüfung der Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein.

bb) Keine Auslegung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) i.S.d. BRAK

§ 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) kann nicht so ausgelegt werden, dass alle beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat.

§ 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) ist die zentrale und einzige Vorschrift, die der BRAK das Recht einräumt und zugleich die Pflicht auferlegt, ein beA (bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen) für jeden Rechtsanwalt einzurichten. Die Vorschrift enthält keine zweifelsfreie Formulierung, dass das beA als „empfangsbereit“ eingerichtet werden soll. Es ist somit nicht klar, ob und inwieweit es der Wille des Gesetzgebers war, dass das beA als „empfangsbereit“ eingerichtet werden soll. Der Wille des Gesetzgebers ist daher durch Auslegung

zu ermitteln. Hierzu kommen die herkömmlichen Auslegungsmethoden zum Einsatz (vgl. BVerfGE 82, 6, 11; 93, 37, 81; 105, 135, 157) und zwar

- aus dem Wortlaut der Norm (grammatische Auslegung) (hierzu unter (1)),
- aus ihrem Zusammenhang (systematische Auslegung) (hierzu unter (2)),
- aus den Gesetzesmaterialien und ihrer Entstehungsgeschichte (historische Auslegung) (hierzu unter (3)) sowie
- aus ihrem Sinn und Zweck (teleologische Auslegung) (hierzu unter (4)).

(1) Grammatische Auslegung

Die grammatische Auslegung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten), insbesondere des Wortes „einrichten“ unter Heranziehung des IT-technischen Sprachverständnisses spricht dafür, dass alle beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat.

Nach grammatischer Auslegung sind Rechtssätze so zu verstehen, wie es sich nach den Regeln des allgemeinen oder des juristisch-technischen Sprachgebrauchs und der Grammatik ergibt (vgl. Staudinger-Coing/Honsell, BGB, Neubearbeitung 2004, Berlin, Einl. zum BGB Rdnr. 139).

Einen juristisch-technischer Sprachgebrauch im Sinne einer gesetzlichen Festlegung oder Definition enthält weder § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) noch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, so dass es allein auf den allgemeinen Sprachgebrauch ankommt.

Nach der Definition im Duden ist unter dem Wort „einrichten“ das Vorbereiten, die Ausstattung mit etwas, zu einer Nutzung schaffen zu verstehen (Quelle: www.duden.de/rechtschreibung/einrichten). Allen Bedeutungen ist gemein, dass sie zu einer Nutzung geschaffen werden. Es ist allerdings nicht zwingend, dass

mit der Einrichtung auch gleichzeitig die unmittelbare Möglichkeit einer bestimmten Art von Nutzung verbunden ist. Eine öffentliche Einrichtung kann ein Benutzer in der Regel erst dann nutzen, wenn er eine Nutzungsgebühr bezahlt hat.

Im Bereich der Informationstechnologien und insbesondere bei der Zurverfügungstellung von E-Mail-Accounts und E-Mail-Postfächern ist der Begriff der „Einrichtung“ allerdings weiter zu verstehen. In der Regel werden E-Mail-Postfächer technisch so eingerichtet, dass sie sofort elektronische Nachrichten empfangen können, selbst wenn der Nutzer das Konto über einen Code oder einen Aktivierungslink noch nicht freigeschaltet hat.

Im Hinblick auf die IT-nahe Problematik des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) erscheint es sachgerecht, den allgemeinen Sprachgebrauch auf die IT-Fachsprache und das Verständnis von IT-Fachleuten auszudehnen. Nach diesem (erweiterten) allgemeinen Sprachgebrauch umfasst der Begriff des „Einrichtens“ auch die Möglichkeit einer sofortigen Nutzung und damit des Empfangs von elektronischen Nachrichten.

(2) Systematische Auslegung

Die systematische Auslegung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten), insbesondere des Wortes „einrichten“ spricht **dagegen**, dass alle beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat.

Die systematische Auslegung verlangt, dass einzelne Rechtssätze, die in einem Zusammenhang stehen, so auszulegen sind, dass sie logisch miteinander vereinbar sind (BVerfGE 48, 246, 257; 124, 25, 40). § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) erfüllt keinen Selbstzweck. Vielmehr stellt das beA einen der vier mögli-

chen sicheren Übermittlungswege gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. dar. Insofern muss die Regelung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) mit den übrigen Vorschriften des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten logisch vereinbar sein (hierzu unter (aa)). Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, in welchem logischen Zusammenhang § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) mit den übrigen Vorschriften der BRAO steht (hierzu unter (bb)).

(aa) Verhältnis zu den anderen Vorschriften des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) enthält Änderungen vor allem der ZPO sowie der BRAO. Die Änderung der weiteren Verfahrensordnungen sowie zahlreicher weiterer Gesetze sind für diese Stellungnahme nicht von Belang. Die wesentlichen, die Anwaltschaft betreffenden Vorschriften sind

- § 130a ZPO n.F. Elektronisches Dokument,
- § 130d ZPO n.F. Nutzungspflicht für Rechtsanwälte,
- § 174 ZPO n.F. Zustellung gegen Empfangsbekenntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung,
- § 195 ZPO n.F. Zustellung von Anwalt zu Anwalt,
- § 31a BRAO n.F. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach
- § 31b BRAO n.F. Verordnungsermächtigung und
- Artikel 26 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Für das systematische Verständnis des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist es erforderlich, die nachfolgenden

Vorschriften jedenfalls ihrem wesentlichen Regelungsgehalt nach wie folgt zu erläutern:

- § 130a ZPO n.F. Elektronisches Dokument

  § 130a Abs. 1 ZPO n.F. ordnet an, dass vor allem Schriftsätze in einem Verfahren als elektronisches Dokument eingereicht werden können. § 130a Abs. 3 ZPO n.F. ordnet an, in welcher Form und wie elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen sind. Gemäß § 130a Abs. 3 Alt. 1 ZPO n.F. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (unabhängig vom Übermittlungsweg oder -medium). Gemäß § 130a Abs. 3 Alt. 1 ZPO n.F. einfach signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. eingereicht.

  § 130a Abs. 4 ZPO n.F. nennt als sichere Übermittlungswege unter anderem den De-Mail-Dienst oder das beA.

  § 130a ZPO n.F. schränkt den Rechtsanwalt in der Wahl der sicheren Übermittlungswege nicht ein. Der Versand von elektronischen Nachrichten über den De-Mail-Dienst oder über das beA stehen als gleichwertige und gleichberechtigte Alternativen nebeneinander und dem Rechtsanwalt zur Verfügung.

  Gemäß Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten tritt § 130a ZPO n.F. frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

- § 130d ZPO n.F. Nutzungspflicht für Rechtsanwälte

  § 130d ZPO n.F. ordnet an, dass vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln sind. § 130d ZPO n.F. verpflichtet somit die Rechts-

anwälte dazu, Prozesserklärungen ausschließlich als elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen.

Gemäß Art. 26 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten tritt § 130a ZPO n.F. spätestens am 01.01.2022 in Kraft.

- § 174 ZPO n.F. Zustellung gegen Empfangsbekenntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung

  § 174 Abs. 3 S. 3 ZPO n.F. ordnet an, dass die Gerichte Schriftsätze an die Prozessbevollmächtigten künftig als elektronische Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. übermitteln können. § 174 Abs. 3 S. 4 ZPO n.F. ordnet an, dass (auch) Rechtsanwälte für die Zustellung von Schriftstücken durch das Gericht einen sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. zu eröffnen haben. Die Rechtsanwälte müssen somit entweder den De-Mail-Dienst oder das beA benutzen.

  Gemäß Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten tritt § 130a ZPO n.F. frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

- § 195 ZPO n.F. Zustellung von Anwalt zu Anwalt

  Die Regelung des § 195 ZPO n.F. verweist lediglich auf die Regelungen des § 174 ZPO n.F., so dass sich inhaltlich keine Unterschiede ergeben. Für die prozessuale Zustellung von Anwalt zu Anwalt müssen die Rechtsanwälte somit entweder den De-Mail-Dienst oder das beA benutzen.

  Gemäß Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten tritt § 130a ZPO n.F. frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

Zusammengefasst ordnen die vorgenannten Vorschriften an, dass

- die Rechtsanwälte frühestens ab dem 01.01.2018 **einen** sicheren Übermittlungsweg (De-Mail-Dienst oder beA) gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. für den Empfang von Schriftsätzen durch das Gericht oder von Anwalt zu Anwalt eröffnet haben müssen und

- die Rechtsanwälte spätestens ab dem 01.01.2022 Prozesserklärungen als elektronisches Dokument (qualifiziert elektronisch signiert oder über den De-Mail-Dienst oder über das beA) bei Gericht einreichen müssen.

Es existieren keine weiteren Vorschriften, die einen Rechtsanwalt dazu verpflichten, mehrere, einen oder einen bestimmten der sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. vor dem 01.01.2018 zum Empfang von gerichtlichen oder auch außergerichtlichen Erklärungen bereitzuhalten.

Die vorgenannten Vorschriften führen zu folgenden systematischen Schlussfolgerungen:

(a) Wenn das von der BRAK beabsichtigte Einrichten des beA auch zugleich den Empfang von Schriftsätzen durch das Gericht umfassen würde, würden die Rechtsanwälte bereits vor dem 01.01.2018 faktisch am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Sie hätten auch keine Wahl, denn nach der Mitteilung der BRAK ist das beA ab dem 01.01.2016 auch ohne Zutun des Rechtsanwalts empfangsbereit.

    Dies widerspricht allerdings der eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers, die Rechtsanwälte frühestens ab dem 01.01.2018 zur Teilnahme am (prozessualen) elektronischen Rechtsverkehr (Entgegennahme von elektronischen Dokumenten) zu verpflichten.

(b) Die aktuellen Veröffentlichungen der BRAK zum beA könnten dazu führen, dass sich das beA als einziger sicherer Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. faktisch durchsetzt. Vor allem die Ankündigung

der BRAK, dass eine Pflicht zur Nutzung des beA zwar nicht existiere, eine Nutzung zur Vermeidung eventueller Haftungsfälle jedoch empfohlen werde, dürfte viele Rechtsanwälte dazu bewegen, das beA zu nutzen. Vermutlich werden sich die Rechtsanwälte, nicht zuletzt wegen zusätzlicher Kosten, für keinen alternativen sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. entscheiden. Der Vorsitzende des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr der BRAK vermutet, dass das beA rund 165.000 Rechtsanwälte nutzen werden. Die Nutzung des De-Mail-Dienstes würde dann völlig verdrängt.

Dies widerspricht der Entscheidung des Gesetzgebers in § 130a Abs. 4 ZPO n.F., dass Rechtsanwälte zwischen mehreren sicheren Übermittlungswegen frei wählen können, um Schriftsätze frühestens ab dem 01.01.2018 vom Gericht zu empfangen oder spätestens ab dem 01.01.2022 zu versenden. Die Bundesregierung geht in ihrem Gesetzentwurf vom 06.03.2013 (BT-Drs. 17/12634, S. 55) davon aus, dass das beA zwar der wesentliche, aber nicht der einzige Weg sein wird, über den die Rechtsanwälte mit den Gerichten kommunizieren werden. Die den Rechtsanwälten eingeräumte Wahlmöglichkeit würde durch die von der BRAK betriebene Fokussierung auf das beA faktisch eliminiert werden.

(bb) Verhältnis zu den anderen Vorschriften der BRAO

Aus der systematischen Stellung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) innerhalb der BRAO lassen sich zwei wesentliche Schlussfolgerungen ableiten:

(a) Nur der Rechtsanwalt bestimmt, wann er erstmals elektronische Nachrichten über das beA empfangen möchte.

Zwar wird gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 BRAO n.F. ab dem 01.01.2016 in das Rechtsanwaltsverzeichnis auch die Adresse des beA eingetragen. Daraus kann allerdings nicht zwingend abgeleitet werden, dass das beA bereits ab

dem 01.01.2016 ohne Zutun des Rechtsanwalts empfangsbereit eingerichtet sein soll. Vielmehr ergibt sich aus der BRAO-Novelle 2009 und insbesondere aus den Änderungen zu § 31 Abs. 3 S. 1 BRAO a.F., dass bestimmte Telekommunikationsdaten nur dann eingetragen werden dürfen, wenn der Rechtsanwalt diese Telekommunikationsdaten der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitgeteilt hat (BT-Drs. 16/11385, S. 8 Ziffer 12 c) aa)). Dadurch, dass der Rechtsanwalt der zuständigen Rechtsanwaltskammer Telekommunikationsdaten mitteilt, bringt er zugleich zum Ausdruck, über diese Telekommunikationsdaten Mitteilungen empfangen und versenden zu wollen. Es liegt somit ein Willensentschluss des Rechtsanwalts vor. Telekommunikationsdaten, die nicht mitgeteilt wurden, können auch zwangsläufig nicht veröffentlicht werden (vgl. Gaier/Wolf/Göcken-Siegmund, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., Köln 2014, § 31 BRAO Rdnr. 63). Diese gesetzgeberische Wertung ist auf das beA insoweit übertragbar, als dass der Rechtsanwalt zwar die Eintragung seiner beA-Adresse im Gesamtverzeichnis nicht verhindern kann, aber erst durch die Erstregistrierung zum Ausdruck bringen muss, dass er über das beA elektronische Nachrichten empfangen und versenden will.

(b) Aus der systematischen Stellung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) innerhalb der BRAO ergibt sich der Wille des Gesetzgebers, lediglich eine Ermächtigungsgrundlage für die rein technische Errichtung des beA zu schaffen. Weitergehende Rechtswirkungen, insbesondere eine (Handlungs-)Verpflichtung der Rechtsanwälte, wollte der Gesetzgeber nicht schaffen.

§ 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) befindet sich in Teil 2 Abschnitt 2 der BRAO. Der Teil 2 Abschnitt 1 der BRAO regelt die Voraussetzungen für die Zulassung als Rechtsanwalt und für die Durchführung des Zulassungsverfahrens. Der Teil 2 Abschnitt 2 der BRAO regelt die Einrich-

tung der Kanzlei sowie die Führung des Rechtsanwaltsverzeichnisses bzw. die Führung des Gesamtverzeichnisses. § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) ist lediglich eine das Rechtsanwaltsverzeichnis ergänzende Vorschrift. Die Vorschriften über das Rechtsanwaltsverzeichnis (§§ 31 ff. BRAO) enthalten keine Verpflichtungen, die die Rechtsanwälte betreffen. Die Verpflichtungen treffen allein die örtlichen Rechtsanwaltskammern und die BRAK.

Wenn der Gesetzgeber § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) auch als Verpflichtungsnorm zu Lasten der Rechtsanwälte hätte schaffen wollen, hätte der Gesetzgeber die Errichtung des beA in Teil 3 Abschnitt 1 der BRAO, in welchem die berufsrechtlichen Pflichten der Rechtsanwälte enthalten sind, regeln müssen. Dies hat er jedoch nicht getan.

(3) Historische Auslegung

Die historische Auslegung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) und insbesondere des Wortes „einrichten“ ist dahingehend unergiebig, ob alle beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat. Ich begründe dies wie folgt:

(1) Die Gesetzgebungsmaterialen (z.B. Gesetzentwürfe, Plenarprotokolle) enthalten keinen Hinweis drauf, dass das beA ab dem 01.01.2016 als bereits empfangsbereit eingerichtet werden soll.

(2) Im Gesetzentwurf des Bundesrats vom 28.11.2012 (BT-Drs. 17/11691, S. 1) geht der Bundesrat davon aus, dass das beA erst nach einer Identifizierung nutzbar sein soll. Der Gesetzentwurf enthält keine Begründung, was unter „nutzbar“ zu verstehen ist. Ferner führt der Bundesrat aus, dass

mit dem beA die technische Infrastruktur und die technischen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten geschaffen werden sollen. Inwieweit mit der Schaffung des beA auch unmittelbare Handlungs- oder Nutzungspflichten verknüpft werden sollen, ist dem Gesetzentwurf des Bundesrats nicht zu entnehmen.

(3) Im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.12.2012 (BR-Drs. 818/12, S. 38) geht die Bundesregierung zwar davon aus, dass die Rechtsanwälte für die Gerichte generell über das beA erreichbar sein werden. Allerdings enthält der Gesetzentwurf keine Ausführungen dazu, dass die Rechtsanwälte über das beA bereits ab dem 01.01.2016 erreichbar sein müssen, bzw. ab dem 01.01.2016 bereits elektronische Nachrichten empfangen können müssen.

(4) Teleologische Auslegung

Die teleologische Auslegung von § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) und insbesondere des Wortes „einrichten“ spricht **dagegen**, dass alle beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat.

Sinn und Zweck des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist die flächendeckende Verbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Der Gesetzgeber hat sich zu diesem Zweck dafür entschieden, dass sich die Prozessparteien und das Gericht zukünftig elektronische Dokumente über sichere Übermittlungswege gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. (z.B. über den De-Mail-Dienst und insbesondere über das beA) übermitteln. Ob und wann die Rechtsanwälte einen sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. nutzen müssen, richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 130a, 174 und 195 ZPO n.F. in Verbindung mit der Vorschrift über das Inkrafttreten gemäß Art. 26 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

Der Sinn und Zweck von § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) ist daher durch die Intention des Gesetzgebers (flächendeckende Verbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) begrenzt und ist lediglich die Ermächtigungsgrundlage für die BRAK, das beA in technischer Hinsicht zu errichten.

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und insbesondere § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) dürfen daher nicht so ausgelegt werden, dass die sicheren Übermittlungswege gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. sowohl in zeitlicher oder in inhaltlicher Weise für andere als die vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziele verwendet werden können. Rechtsanwälte sind aus § 174 Abs. 3 S. 4 ZPO n.F. verpflichtet, ab dem 01.01.2018 einen sicheren Übermittlungsweg bereitzuhalten (De-Mail oder beA). Eine faktische Öffnung des elektronischen Rechtsverkehrs durch das empfangsbereite beA würde diese Pflicht bereits auf den 01.01.2016 vorverlegen. Die Öffnung des beA als zusätzlicher Kommunikationskanal für Dritte, die außerhalb eines Gerichtsverfahrens stehen, würde ebenfalls das vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel (elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten) erweitern (mag dies auch technisch möglich oder wirtschaftlich sinnvoll sein). Exemplarisch sei hier die Absicht der BRAK zu erwähnen, für jede örtliche Rechtsanwaltskammer ein beA einzurichten, damit örtliche Rechtsanwaltskammern mit ihren Mitgliedern kommunizieren können (vgl. bea.brak.de/was-ist-das-bea/teilnehmer). Für die Einrichtung eines beA für örtliche Rechtsanwaltskammern besteht nach meiner Rechtsansicht keine gesetzlichen Grundlage. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf eine teleologische Auslegung nicht dazu führen, dass das gesetzgeberische Ziel in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht wird (vgl. BVerfGE 133, 168 Rdnr. 66). Genau dies wäre aber bei dem von der BRAK beabsichtigten empfangsbereiten beA ab dem 01.01.2016 der Fall.

(5) Gesamtabwägung

Keine der Auslegungsmethoden hat einen unbedingten Vorrang (vgl. BVerfGE 105, 135, 157; 133, 168 Rdnr. 66), so dass es hier auf eine Gesamtschau aller Auslegungsergebnisse ankommt.

Nur unter Berücksichtigung des IT-technischen Verständnisses liefert die wörtliche Auslegung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO (i.d.F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) einen Anhaltspunkt darauf, dass das Wort „einrichten“ bedeutet, dass alle beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat. Die historische Auslegung ist unergiebig. Die systematische und auch die teleologische Auslegung sprechen mit klaren und überzeugenden Argumenten dagegen, dass das Wort „einrichten“ bedeutet, dass alle beA ab dem 01.01.2016 elektronische Nachrichten empfangen können, auch wenn der jeweilige Rechtsanwalt die Erstregistrierung nicht durchgeführt hat. Weil die Argumente der wörtlichen Auslegung im Verhältnis zur systematischen und auch zur teleologischen Auslegung wenig überzeugen, komme ich im Ergebnis dazu, der systematischen und teleologische Auslegung den Vorzug zu geben.

b) Eingriff in eine Grundrechtsposition

Ihr Handeln, das beA für unseren Mandanten empfangsbereit einzurichten ohne dass er eine beA-Karte zur Erstregistrierung beantragt hat, greift in Grundrechtsposition unseres Mandanten ein.

Die Tätigkeit unseres Mandantin ist von Art. 12 GG geschützt. Nach § 130a Abs. 4 ZPO n.F. kann unser Mandant unter einem der vier möglichen sicheren Übermittlungswege wählen. Dieses Wahlrecht ist von der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG umfasst und wird durch Ihr konkretes Vorgehen unzulässig eingeschränkt.

c) Keine Duldungspflicht

Eine Pflicht zur Duldung ergibt sich nicht. Hierzu wäre eine normkonkrete und verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage erforderlich.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Roman Pusep
Rechtsanwalt

Allgemeine Vollmacht

Der

WERNER | R | I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER
Oppenheimstraße 16 · 50668 Köln
Tel.: +49 (0) 221 / 97 31 43-0 · Fax: +49 (0) 221 / 97 31 43-99

wird hiermit in Sachen

RA Dr. Marcus Werner ./. BRAK (beA)

Vollmacht erteilt, und zwar sowohl gemeinschaftlich als auch jedem einzeln, einschließlich der angestellten Rechtsanwälte, insbesondere

1. den Mandanten bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art zu vertreten,

2. Vertragsverhältnisse zu begründen und zu beenden und einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen abzugeben, insbesondere Kündigungen zu erklären,

3. Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht) und Geld oder andere Gegenstände für den Vollmachtgeber entgegenzunehmen.

Köln, den 15/11/2018

Ort, Datum

Marcus Werner

M:\V\2015\002\210 VOLLMACHT\1511175002.P01-VOLLMACHT.BRAK.DOCX

Anlage A 16

zum Eilantrag vom 22.12.2015

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Eingegangen
30. NOV. 2015
WERNER
Rechtsanwälte Informatiker

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

vorab per Fax: 0221 / 97314399
Werner Rechtsanwälte Informatiker
Herrn Rechtsanwalt Roman Pusep
Oppenheimstr. 16
50668 Köln

Berlin, 27.11.2015

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach
Ihr Zeichen 15/140 W/A

Sehr geehrter Herr Kollege Pusep,

das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Antrag Ihres Mandanten im Schreiben vom 15.10.2015, hier eingegangen am 19.11.2015, befasst. Vor dem Hintergrund des aus unserer Sicht eindeutigen gesetzlichen Auftrags an die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat es entschieden, dass es die von Ihnen für Herrn Kollegen Dr. Werner verlangten Erklärungen nicht abgeben wird. Die BRAK wird durch § 31a BRAO n.F. zur Einrichtung eines Postfachs für jeden zugelassenen Rechtsanwalt verpflichtet; ein Antrag oder eine anders geartete Mitwirkung des Rechtsanwalts dafür ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ekkehart Schäfer
Rechtsanwalt